

# Der rechtliche Rahmen macht's möglich? Variation in der deutschen Rechtsterminologie Belgiens aus der Sicht eines Juristen\*

Andy Jousten

Assistent an der Fakultät für Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft  
und Kriminologie der ULiège

## Allgemeine Einleitung

1. Das Verfassen eines Beitrags bezüglich der Variation in der deutschen Rechtsterminologie ist für einen Juristen, der sich hauptsächlich mit dem belgischem Recht beschäftigt, keine leichte Aufgabe. Zum einen ist der Jurist kein Sprachenwissenschaftler, der die Eigenheiten der deutschen Rechtsterminologie in verschiedenen Rechtsordnungen sprachlich genauestens analysieren könnte. Zum anderen kennt der Jurist sich, durch seinen Werdegang, zwar mit seiner eigenen Rechtsordnung aus, andere Rechtsordnungen sind ihm dagegen schwieriger zugänglich.

Aus diesen Gründen wurde bewusst beschlossen, den Einfluss des rechtlichen Rahmens auf die Rechtsterminologie zu analysieren, und nicht spezifisch die Rechtsterminologie als solche.

2. Der betrachtete rechtliche Rahmen kennzeichnet sich, zuerst, durch eine komplizierte Bundesstaatsstruktur mit einer deutschen Minderheit. Da der vorliegende Beitrag im Rahmen einer internationalen Tagung verfasst wurde, wird diese für den internationalen Leser in einem *ersten Abschnitt* in zusammenfassender und deutlich vereinfachter Weise erklärt.

Der analysierte rechtliche Rahmen beinhaltet aber auch Bestimmungen, die den Gebrauch der (deutschen) Sprache im Gesetzgebungsbereich betreffen, auf die in einem *zweiten Abschnitt* eingegangen wird.<sup>1</sup>

---

\* Ein besonderer Dank gilt hier den Mitgliedern des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie und dem Übersetzungsdienst der Wallonischen Region für den für diesen Beitrag unabdingbaren Informationsaustausch. Ein Dank gilt ebenfalls den Professoren Jean-François Gerkens und Frédéric Bouhon für ihre Ratschläge beim Verfassen dieses Beitrags.

1 Die Bestimmungen bezüglich des Sprachengebrauchs im Bereich der ausführenden Regeln werden nur am Rande betrachtet, um den Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht zu überschreiten. Ähnliches gilt für die Bestimmungen im Bereich des Sprachengebrauchs in Verwaltungs- und Gerichtsangelegenheiten, die nicht Gegenstand des vorliegenden Beitrags sind. Die Terminologiefragen, die sich bezüglich dieser Bereiche aus dem rechtlichen Rahmen ergeben, könnten Gegenstand eines späteren Beitrags sein.

In einem dritten Abschnitt werden spezifisch die Bestimmungen im Bereich des Gebrauchs der (deutschen) Rechtsterminologie in Gesetzgebungsangelegenheiten behandelt, die den letzten Teil des hier analysierten rechtlichen Rahmens ausmachen. In diesem dritten Abschnitt wird festgestellt, dass der hier behandelte rechtliche Rahmen nicht nur den Keim einer möglichen Variation der deutschen Rechtsterminologie Belgiens gegenüber anderen deutschen Rechtsterminologien enthält, sondern auch zur Folge hat, dass innerhalb von Belgien mehrere deutsche Rechtsterminologien koexistieren können, die sich unterschiedlichen Herausforderungen und Entwicklungen ausgesetzt sehen. Mit anderen Worten führt dieser rechtliche Rahmen nicht nur dazu, dass sich die (offizielle) deutsche Rechtsterminologie Belgiens von der anderer deutschsprachiger Rechtsordnungen unterscheidet, sondern auch dazu, dass zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen, aus denen das belgische Föderalsystem besteht, Terminologieunterschiede entstehen.

Anhand dieser Feststellung wird in einem *vierten* und *letzten Abschnitt* versucht, einige Verbesserungsvorschläge für die Zukunft zu machen. Schon jetzt sollte allerdings erwähnt werden, dass diese Verbesserungsvorschläge zwar theoretisch recht einfach positive Resultate erwirken könnten, diese allerdings aus verschiedenen, vor allem politischen und finanziellen, Gründen in der Praxis nur schwierig umzusetzen sind.

## **Erster Abschnitt – Zusammenfassende Erklärung der Föderal- und Sprachenstruktur Belgiens**

3. Aus den ersten Artikeln der belgischen Verfassung geht hervor, dass Belgien ein Föderalstaat ist, der sich, zusammengefasst, aus einer Föderalbehörde, drei Regionen (die Brüsseler Region, die Flämische Region,<sup>2</sup> die Wallonische Region) und drei Gemeinschaften (die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft) zusammensetzt.<sup>3</sup>

Die Föderalbehörde und die Teilstaaten üben – durch ihr Parlament und ihre Regierung – Gesetzgebungs- und Ausführungsbefugnisse in verschiedenen Materien und verschiedenen Teilen Belgiens aus.

---

2 Die Befugnisse der Flämischen Region werden jedoch durch die Flämische Gemeinschaft ausgeübt.

3 Artikel 1 bis 3 der Verfassung. Auch wenn diese ohne jeden möglichen Zweifel existiert, sehen diese Artikel nicht explizit die Existenz der Föderalbehörde vor. Gleiches gilt für die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die Französische Gemeinschaftskommission, die ebenfalls in gewissen Fällen als Teilstaaten agieren (Christian Behrendt und Martin Vrancken, *Beginselen van het Belgisch Staatsrecht – Principes de Droit constitutionnel belge*, Nr. 13 (in Druck)).

4. Die materiellen Befugnisse der Föderalbehörde und der verschiedenen Teilstaaten werden durch mehrere Artikel der Verfassung sowie durch sogenannte Sondergesetze<sup>4</sup> und einfache Gesetze<sup>5</sup> geregelt.

Eine komplette Übersicht bezüglich der materiellen Befugnisse würde den Rahmen dieses Beitrags weit überschreiten.<sup>6</sup> Es sollte hier hervorgehoben werden, dass die Föderalbehörde für den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten zuständig ist. Es ist also die Föderalbehörde die bestimmt, welcher Gesetzgeber welche Sprache zu benutzen hat,<sup>7</sup> darunter auch die deutsche Sprache. Die Gemeinschaften dagegen verfügen über ausgedehnte Befugnisse im kulturellen Bereich, unter anderem in Bezug auf den Schutz und die Veranschaulichung der Sprache, darunter auch die Rechtsprache bzw. die Rechtsterminologie. Die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügt somit über die Befugnisse im Bereich der deutschen Rechtsterminologie.<sup>8</sup>

5. Die Föderalbehörde ist *territorial* für das gesamte belgische Königreich zuständig. Die verschiedenen Gemeinschaften und Regionen hingegen sind nur für einen Teil dieses Königreichs zuständig.

Die territoriale Zuständigkeit der Gemeinschaften orientiert sich generell anhand der sogenannten Sprachgebiete, die im Rahmen der Entwicklung des belgischen Föderalismus entstanden sind und in Artikel 4 der Verfassung verankert wurden.<sup>9</sup> Die Französische Gemeinschaft übt Befugnisse im fran-

4 Sondergesetz zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980, B.S., 15. August; Sondergesetz über die Brüsseler Institutionen vom 12. Januar 1989, B.S., 14. Januar.

5 Gesetz über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft vom 31. Dezember 1983, B.S., 18. Januar 1984.

6 S. hierzu u.a.: Behrendt und Vrancken, wie Anm. 3, Nr. 588-785; Yves Lejeune, *Droit constitutionnel belge*, Brüssel, 2017, S. 710-763; Johan Vande Lanotte, Geert Goedertier, Yves Haeck, Jürgen Goossens und Tom De Pelsmaeker, *Belgisch Publiekrecht*, Brüggel, 2015, S. 1126-1234.

7 Bernd Christen, *La traduction en langue allemande des textes normatifs*, in: Katrin Stangherlin (Hrsg.), *La Communauté germanophone de Belgique – Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens*, Brüggel, 2005, S. 96; Jeroen Van Nieuwenhove, *De minimis non curat praetor? Over de duitse vertaling van normatieve teksten*, in: *T.B.P.*, 1997, S. 297.

8 Artikel 130 §1 Nr. 1 der Verfassung, kombiniert mit Artikel 4 §1 des Gesetzes über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft vom 31. Dezember 1983 und Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980. S. hierzu: *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/1, S. 1-2; *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/2, S. 12; *Parl. Dok.*, Sen., Sitzungsperiode 2006-2007, Nr. 3-1495/3, S. 6; Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, Nr. L26.553/3 (*Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 1998-1999, Nr. 137/1).

9 Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung sieht Folgendes vor: „Belgien umfasst vier Sprachgebiete: das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt“. Die in den vier Sprachgebieten gesprochenen drei

zösischen Sprachgebiet sowie im zweisprachigen<sup>10</sup> Gebiet Brüssel-Hauptstadt aus.<sup>11</sup> Die Flämische Gemeinschaft übt diese im niederländischen Sprachgebiet und im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt aus.<sup>12</sup> Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist im deutschen Sprachgebiet zuständig.<sup>13</sup> Die genauen Umriss der verschiedenen Sprachgebiete werden durch die am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten definiert.<sup>14</sup> Für die Belange des vorliegenden Beitrags reicht es aus hervorzuheben, dass das deutsche Sprachgebiet neun Gemeinden umfasst,<sup>15</sup> in denen also hauptsächlich Deutsch gesprochen wird.<sup>16</sup>

---

Sprachen – Niederländisch, Französisch und Deutsch – sind die drei Landessprachen des Königreichs und zugleich auch die offiziellen Sprachen des Landes, d. h. eine Sprache, die die Öffentliche Hand in ihrer Beziehung zum Bürger benutzen muss und die diese Bürger im Gegenzug natürlich auch in ihrer Beziehung zur Öffentlichen Hand benutzen dürfen (Koen Muylle und Stephan Thomas, *L'emploi de la langue allemande au Parlement fédéral et au Parlement wallon*, in: Katrin Stangherlin und Stephan Förster (Hrsg.), *La Communauté germanophone de Belgique (2006-2014)*, Brüssel, 2014, S. 68; Koen Muylle und Katrin Stangherlin, *Federale wetteksten in het Duits : over de niet-naleving van een arrest van het Arbitragehof en de nood aan een nieuwe Gelijkheidswet*, in: *T.v.W.*, 2006, S. 3; Bernhard Bergmans, *Introduction à la terminologie juridique allemande (Droit belge)*, 2. Edition, Neu-Löwen, 1985, S. 21). Dies ist schon seit der Unabhängigkeit Belgiens der Fall, wie dies aus Artikel 5 des Erlasses der provisorischen Regierung vom 16. November 1830 (*Pasin.* 1830-1831, S. 82) hervorgeht: « Les citoyens, dans leurs rapports avec l'administration, sont autorisés à se servir indifféremment de la langue française, flamande ou allemande. » Zu diesem Zeitpunkt umfasste das Königreich Belgien ca. 250.000 deutschsprachige Bürger (Bernhard Bergmans, *Le statut juridique de la langue allemande en Belgique*, Neu-Löwen, 1986, S. 10). Diese Zahl wurde aber wenige Jahre später durch den Verlust Belgiens von Teilen der Provinzen Limburg und Luxemburg – die eine beträchtliche Anzahl an deutschsprachigen Bürgern bzw. an Bürgern, die einen sich dem Deutschen annähernden Dialekt sprachen, umfasste – stark verringert (André Henkes, *Die (Weiter)Entwicklung der deutschen Rechtssprache in Belgien*, Beitrag zur Tagung „Drei Sprachen – Ein Recht. Terminologie als Faktor der Rechtssicherheit in Belgien“, Eupen, 9. Juni 2012, S. 5, verfügbar unter folgender Adresse: [http://www.rechtsterminologie.be/Portal-Data/30/Resourcen/dokumente/Henkes\\_Die\\_Entwicklung\\_einer\\_deutschen\\_Rechtssprache\\_in\\_Belgien.pdf](http://www.rechtsterminologie.be/Portal-Data/30/Resourcen/dokumente/Henkes_Die_Entwicklung_einer_deutschen_Rechtssprache_in_Belgien.pdf) (letzter Zugriff: 31.10.2018); Bergmans, *Le statut juridique*, wie Anm. 9, S. 11). Dadurch verlor natürlich auch die deutsche Sprache an Gewicht, vor allem auch in Bezug auf die Benutzung des Deutschen durch den Gesetzgeber (Ebd. S. 12; Muylle und Stangherlin, wie Anm. 9, S. 5 und im Besonderen die Fußnoten 16 und 17).

10 Die zwei betroffenen Sprachen sind, natürlich, Französisch und Niederländisch.

11 Artikel 127 §2, 128 §2 und 129 §2 der Verfassung.

12 Ebd.

13 Artikel 130 §2 der Verfassung.

14 *B.S.*, 2. August.

15 Seit der 1977 in Kraft getretenen Gemeindefusion sind die neun Gemeinden folgende: Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith (Artikel 5 der vorher erwähnten koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, kombiniert mit dem Königlichen Erlass vom 17. September 1975 über die Fusion der Gemeinden und die Änderung ihrer Grenzen, *B.S.*, 25. September).

16 In diesen neun Gemeinden werden den Französischsprachigen aber sogenannte Erleichterungen zugesprochen (u. a. Artikel 8 der vorher erwähnten koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten).

Die Wallonische Region umfasst die Provinzen Hennegau, Luxemburg, Namur, Wallonisch-Brabant und Lüttich, die auch das hiervor erwähnte Gebiet deutscher Sprache umfasst. Die Flämische Region umfasst die Provinzen Antwerpen, Flämisch-Brabant, Limburg, Ostflandern und Westflandern.<sup>17</sup> Die Brüsseler Region stimmt mit dem Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt überein.<sup>18</sup>

Aus den hiervor erklärten territorialen Befugnissen geht hervor, dass die deutschsprachigen Bürger der neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets – in denen die meisten der deutschsprachigen Bewohner Belgiens leben – vor allem durch Normen mit Gesetzeskraft (und andere Bestimmungen) der folgenden Institutionen betroffen sind:

- die Föderalbehörde, die auf dem gesamten Gebiet des belgischen Staates befugt ist;
- die Wallonische Region, die unter anderem für die Provinz Lüttich und somit, wie erwähnt, auch für das Gebiet deutscher Sprache zuständig ist;
- die Deutschsprachige Gemeinschaft, deren Befugnisse speziell die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets betreffen.

## **Zweiter Abschnitt – Übersicht der Bestimmungen bezüglich des Gebrauchs der deutschen Sprache im Gesetzgebungsbereich**

1. **Wichtigkeit des Gebrauchs der deutschen (Rechts-)Sprache durch den Gesetzgeber**
6. In diesem zweiten Abschnitt wird die Frage behandelt, inwiefern die belgischen Bestimmungen, vor allem die auf Gesetzesebene, auf Deutsch verfügbar sind.<sup>19</sup> Die Verfügbarkeit der Gesetze auf deutscher Sprache ist aus mehreren Gründen nämlich nicht unwichtig.

„Nemo censetur ignorare legem“ lautet die allgemein verbreitete Devise. Vor dem Hintergrund der immer steigenden normativen Aktivität ist diese Devise zwar ohnehin schon eine Fiktion, sie wird aber noch verstärkt, wenn das fragliche Gesetz nicht in der Muttersprache zur Verfügung steht und dies,

---

17 Artikel 5 Absatz 1 der Verfassung.

18 Artikel 2 §1 des Sondergesetzes über die Brüsseler Institutionen vom 12. Januar 1989.

19 Für eine Übersicht bezüglich des Gebrauchs der deutschen Sprache innerhalb des föderalen und des wallonischen Parlaments: Muylle und Thomas, wie Anm. 9, S. 68-83.

bestenfalls, mit einer verständlichen und zugänglichen Terminologie.<sup>20</sup> Die Verfügbarkeit der Normen in deutscher Sprache ist somit eine Voraussetzung für das Verstehen und die Einhaltung des Gesetzes<sup>21</sup> und scheint als solche durch den belgischen Verfassungsgerichtshof als Recht anerkannt worden zu sein.<sup>22</sup>

Hinzu kommt, dass die belgische Gesetzgebung in Sachen Sprachengebrauch im Verwaltungs- und Gerichtswesen, die in Übereinstimmung mit Artikel 30 der Verfassung verabschiedet wurde,<sup>23</sup> den Gebrauch der deutschen Sprache in mehreren Fällen vorsieht. So ist es beispielsweise einem Bewohner der Stadt Eupen möglich, mit der Stadtverwaltung in deutscher Sprache in Kontakt zu treten, um z. B. eine Städtebaugenehmigung anzufragen.<sup>24</sup> Wenn das Gemeindegremium der Stadt Eupen dann eine solche Genehmigung ausstellt, wird sie dies in deutscher Sprache tun, um die föderale Sprachen-

- 
- 20 Bergmans, *Introduction à la terminologie*, wie Anm. 9, S. 27: „[...] man [sollte] nicht davor zurückschrecken, dort wo es möglich ist die Perfektion der Übersetzung oder des Fachwortgebrauchs der Verständlichkeit für den Laien zu opfern. Dies scheint umso mehr gerechtfertigt als die Ausarbeitung der deutschen Rechtssprache (und die hierdurch leichter anzufertigenden Übersetzungen) gerade zum Ziel haben, dem Bürger die ganze Rechtsordnung, seine Rechte und Pflichten, in seiner Muttersprache näherzubringen [...] die Ausarbeitung einer Rechtsterminologie nur um ihrer selbst, der sprachlichen Ästhetik oder eines ähnlichen Grundes Willen wäre sicherlich verfehlt“. S. auch zu dieser Frage: Jean-François Gerkens, *De l'ambiguïté du concept d'acte juridique dans notre droit. Le langage juridique doit-il être accessible aux non-juristes?*, in: *R.F.D.L.*, 2006, S. 135-138, insbesondere S. 138.
- 21 S. hierzu: Barnabás Novák, *Le rôle d'une base de données terminologique au service de la traduction juridique : loi fondamentale de la Hongrie*, in: *Comparative Legilinguistics*, 2014/19, S. 66-67; Gwendoline Lardeux, *Terminologie et traduction des législations relatives au droit des contrats*, in: *R.I.D.C.*, 2012, S. 818 und 821; Bergmans, *Introduction à la terminologie*, wie Anm. 9, S. 8.
- 22 Schiedshof, Nr. 59/94, 14. Juli 1994, B.4., Absatz 2 und B.5.1., Absatz 3. Dieser Standpunkt wird von Bernd Christen geteilt: Christen, wie Anm. 7, S. 98-105. S. auch: Van Nieuwenhove, wie Anm. 7, S. 305. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Gesetzestexte auch dann ihre Geltung gegenüber den deutschsprachigen Bürgern behalten und somit eingehalten werden müssen, wenn diese nicht Gegenstand einer offiziellen Übersetzung in deutscher Sprache sind (Schiedshof, Nr. 59/94, 14. Juli 1994, B.5.1., Absatz 2). S. auch: Kass., 20. Juni 1975, Pas., I, S. 1022 und den Kommentar diesbezüglich: André Henkes, *Die deutsche Sprache als Rechtssprache im Belgischen Gerichtswesen im Allgemeinen, und am Belgischen Kassationshof im Besonderen. Kritische Darstellung des Seins und Werdens eines Grundrechts*, in: Stangherlin (Hrsg.), wie Anm. 7, S. 201.
- 23 Artikel 30 der Verfassung sieht Folgendes vor: „Der Gebrauch der in Belgien gesprochenen Sprachen ist frei; er darf nur durch Gesetz und allein für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten geregelt werden.“
- 24 Zum Gebrauch der deutschen Sprache in Verwaltungsangelegenheiten: Olivier Hermanns, *Die Kooperation der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens mit Deutschland auf den Ebenen des Staats- und des Verwaltungsrechts*, Frankfurt, 2011, S. 49, 50 und 52-56; Wanda Vogel, *L'emploi de la langue allemande en matière administrative et devant la section d'administration du Conseil d'État*, in: Stangherlin (Hrsg.), wie Anm. 7, S. 117-162.

gesetzgebung zu respektieren,<sup>25</sup> gleichzeitig aber die wallonische Gesetzgebung im Bereich des Umwelt- und Städtebaurechts anwenden. Gleichermaßen ist es möglich, dass ein Verfahren im Bereich der zivilrechtlichen Haftpflicht in deutscher Sprache vor dem Eupener Gericht Erster Instanz abgehalten wird. Das Verfahren und das Urteil werden also in diesem Fall in deutscher Sprache erfolgen, um die föderale Sprachengesetzgebung zu respektieren<sup>26</sup> und der Richter – sowie die Parteien und ihre Anwälte – werden das föderale Zivilgesetzbuch anwenden.<sup>27</sup> In beiden Fällen setzt eine fehlerfreie Anwendung sowohl der formalen Sprachengesetzgebung<sup>28</sup> als auch der materiell anwendbaren Gesetzgebung voraus, dass letztere in deutscher Sprache, mit einer präzisen, überlegten und einheitlichen Rechtsterminologie zur Verfügung steht,<sup>29</sup> die idealerweise auch noch einem breiten Publikum durch eine verständliche Datenbank zugänglich gemacht werden muss.

## 2. Vom Gebrauch der deutschen (Rechts-) Sprache betroffene Gesetzgeber

7. Da die Verfügbarkeit von deutschen Normen für die Deutschsprachigen also ohne Zweifel von großer Wichtigkeit ist, stellt sich die Frage, inwiefern die oben genannten Gesetzgeber, die Normen verabschieden, die den Großteil der Deutschsprachigen betreffen, die deutsche Sprache bzw. Rechtssprache benutzen müssen. Um den Rahmen unseres Beitrags nicht zu weit aus-

25 Artikel 14 §3 der vorher erwähnten koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten. Ansonsten gilt der Verwaltungsakt als nichtig (Artikel 58 der vorgenannten koordinierten Gesetze).

26 Artikel 2bis des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, B.S., 22. Juni.

27 Die Institutionen, die die deutsche Sprache in ihren Beziehungen zu deutschsprachigen Bürgern benutzen müssen, befinden sich aber nicht ausschließlich im Gebiet deutscher Sprache, man denke zum Beispiel an den Appellationshof in Lüttich, vor dem die Berufungsfälle der Eupener Gerichte in deutscher Sprache behandelt werden. Zum Gebrauch der deutschen Sprache in Gerichtsangelegenheiten: André Henkes, *Die deutsche Sprache als Rechtssprache im Belgischen Gerichtswesen*, wie Anm. 22, S. 164-214.

28 S. hierzu: *Parl. Dok.*, Kammer, Sitzungsperiode 1972-1973, Nr. 619/1, S. 7.

29 Diese Überlegung war auch eine der Grundlagen des Dekrets vom 19. Januar 2009 zur Regelung der Rechtsterminologie in deutscher Sprache, durch das ein Terminologieausschuss für die Deutschsprachige Gemeinschaft geschaffen wurde (s. unten, Rn. 17 und 19-24). In den parlamentarischen Vorarbeiten kann man nämlich Folgendes lesen: „Für eine funktionierende belgische Rechtssprache in Deutsch bedarf es einer spezifischen Terminologienormierung, damit Parlament, Regierung, Verwaltungen und Gerichte sowie alle anderen Rechtsanwender „dieselbe Sprache“ sprechen und dem Bürger eine babylonische Sprachverwirrung erspart bleibt“ (*Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/1, S. 2). S. auch: *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/2, S. 3.

zudehnen, wird dieser sich auf das positive Recht konzentrieren, auch wenn die historische Behandlung dieser Frage natürlich durchaus interessant ist.<sup>30</sup>

## 2.1 Die rechtliche Lage bezüglich der Deutschsprachigen Gemeinschaft

8. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist der einzige Teilstaat Belgiens, in dem der Gebrauch der deutschen Sprache die Regel ist.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft umfasst ein Parlament, das Dekrete in deutscher Sprache bearbeitet und verabschiedet.<sup>31</sup> Es handelt sich dabei also nicht um eine Übersetzung, sondern um eine authentische Version des Textes, der Vorrang gegenüber der französischen und niederländischen Übersetzung hat, die die Deutschsprachige Gemeinschaft verfassen muss und die zusammen mit dem deutschen Text veröffentlicht wird.<sup>32</sup>

## 2.2 Die rechtliche Lage bezüglich der Föderalbehörde

9. Der Gebrauch der deutschen Sprache in föderalen Gesetzestexten wird durch das Gesetz vom 31. Mai 1961 über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten<sup>33</sup> geregelt.

Artikel 1 dieses Gesetzes sieht Folgendes vor:

„Gesetze werden in *Französisch* und in *Niederländisch* verabschiedet, sanktioniert, ausgefertigt und veröffentlicht.

30 Der interessierte Leser findet in folgenden Werken hilfreiche Informationen zur Geschichte der deutschen Rechtssprache in Belgien im Allgemeinen sowie zum Gebrauch der deutschen Sprache im Gesetzgebungsbereich im Besonderen: Henkes, *Die (Weiter)Entwicklung*, wie Anm. 9, S. 3-25; Christen, wie Anm. 7, S. 96-109; Henkes, *Die deutsche Sprache als Rechtssprache im Belgischen Gerichtswesen*, wie Anm. 22, S. 168-179; Bergmans, *Le statut juridique*, wie Anm. 9, S. 9-25. Für Informationen zu den Ausschüssen und Diensten, die sich mit der Übersetzung belgischer Gesetzestexte in die deutsche Sprache sowie belgischer Rechtsterminologie deutscher Sprache befassen haben bzw. befassen: Manuel Brüls, *Trois langues – Un droit. La terminologie comme facteur de sécurité juridique en Belgique*, in: Stangherlin und Förster (Hrsg.), wie Anm. 9, S. 85-103; Henkes, *Die (Weiter)Entwicklung*, wie Anm. 9, S. 25-33; Christen, wie Anm. 7, S. 98-105; Henkes, *Die deutsche Sprache als Rechtssprache im Belgischen Gerichtswesen*, wie Anm. 22, S. 207-209; Bergmans, *Introduction à la terminologie*, wie Anm. 9, S. 27bis-27ter.

31 Hermanns, wie Anm. 24, S. 59.

32 Artikel 47 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Artikel 53 dieses Gesetzes sieht eine ähnliche Regelung für die Erlasse der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor.

33 B.S., 21. Juni. Die Regelung bzgl. der Erlasse auf Ebene der Föderalbehörde – die der im Bereich der Gesetzgebung ähnlich ist, aber nicht vollständig mit dieser übereinstimmt – befindet sich in Artikel 56 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten.



Die *Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres* sorgt für die *Übersetzung* der Gesetze in die deutsche Sprache. Auf *Vorschlag der vorerwähnten Zentralen Dienststelle* und nach *Stellungnahme der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft* erstellt der Minister der Justiz alle drei Monate die *Liste* der in die deutsche Sprache zu übersetzenden Gesetze entsprechend ihrer *Bedeutung* für die Einwohner des deutschen Sprachgebiets, wobei er den *Haupttexten* sowie der *Erstellung inoffizieller Koordinierungen* in deutscher Sprache Vorrang einräumt. Bei der Durchführung dieser Übersetzungsarbeit wendet die vorerwähnte *Zentrale Dienststelle die für die deutsche Sprache festgelegten Regeln der Rechtsterminologie* an.

Die *Veröffentlichung* der deutschen Übersetzung der Gesetze im belgischen Staatsblatt erfolgt *innen einer angemessenen Frist nach Veröffentlichung dieser Gesetze in Französisch und Niederländisch*.“

10. Aus diesem Artikel geht hervor, dass die föderale Gesetzgebung ausschließlich in französischer und niederländischer Sprache verabschiedet, sanktioniert, ausgefertigt und anschließend veröffentlicht wird.<sup>34</sup> Einzig und allein die französische und die niederländische Version der Gesetzestexte haben somit einen authentischen Wert.

Für die deutschsprachigen Bewohner Belgiens ist eine Übersetzung vorgesehen. Es gibt also keine sogenannte authentische deutsche Version der föderalen Gesetzestexte, die den gleichen Wert wie die französische oder niederländische Version des Textes hätte. Im Zweifelsfall muss also stets auf die französische und niederländische Version des Textes zurückgegriffen werden, die auf föderaler Ebene immer Vorrang gegenüber der deutschen Fassung hat.<sup>35</sup>

Der belgische Verfassungsgerichtshof – damals noch Schiedshof genannt – musste vor einigen Jahren unter anderem entscheiden, ob das Nichtvorhandensein einer authentischen deutschsprachigen Version der föderalen Normen eine Verletzung des Gleichheitsgebots der Belgier darstellt, im Hinblick auf die Tatsache, dass die deutschsprachigen Bürger sich mit einer

34 Zum Gebrauch der deutschen Sprache im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens: Muylle und Thomas, wie Anm. 9, S. 74-77 und 80-81. *Adde Parl. Dok.*, Sen., Sitzungsperiode 2014-2015, Nr. 6-222/1 bis Nr. 6-222/4 (Abänderung der Geschäftsordnung des Senats, um Gesetzesvorschläge in deutscher Sprache einbringen zu können).

35 Christen, wie Anm. 7, S. 104; Henkes, *Die deutsche Sprache als Rechtssprache im Belgischen Gerichtswesen*, wie Anm. 22, S. 204-205; Bergmans, *Le statut juridique*, wie Anm. 9, S. 92ff.

Übersetzung zufriedengeben müssen, den französisch- oder niederländischsprachigen Bürgern aber eine authentische Version dieser Normen zur Verfügung steht.

Im Entscheid Nr. 59/94, vom 14. Juli 1994<sup>36</sup> hat der Schiedshof mit folgender Begründung verneinend auf diese Frage geantwortet:

„B.4. [...] Das Recht eines Einwohners des deutschen Sprachgebietes auf Zugang zu den föderalen Gesetzes- und Verordnungstexten in seiner Sprache setzt nicht notwendigerweise das Vorhandensein von authentischen Texten voraus.

Der Umstand, daß die niederländischen und französischen Texte authentisch sind, wohingegen die deutschen Texte offizielle Übersetzungen darstellen, liegt eben in der Organisation der föderalen Institutionen begründet.

Zu verlangen, daß ein authentischer deutscher Text der föderalen Gesetze, Erlasse und Verordnungen existiert, würde eine Reorganisation der Strukturen und der Arbeitsweise des belgischen föderativen Systems voraussetzen. Der Unterschied beruht daher auf einem objektiven Kriterium, das die Unterscheidung in angemessener Weise rechtfertigt.

Die Gesetzesartikel, die den Gegenstand der präjudiziellen Fragen bilden, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*), soweit sie nicht das Vorhandensein eines authentischen deutschen Textes der föderalen Gesetze, Erlasse und Verordnungen vorsehen.“

Diese Begründung wurde von Teilen der Rechtslehre kritisiert, da diese davon ausgehen, dass die föderalen Institutionen sehr wohl die Möglichkeit hätten, authentische Texte in deutscher Sprache zu verabschieden, ohne dass eine grundlegende „Reorganisation“ nötig wäre. Aufgrund des begrenzten Rahmens des vorliegenden Beitrags wird hier nicht weiter auf diese Problematik eingegangen, deren Umfang einen weiteren, eigenständigen Beitrag rechtfertigen würde.<sup>37</sup>

---

36 Auch wenn dieser Entscheid eine frühere Regelung in Sachen Gebrauch der deutschen Sprache durch die Föderalbehörde betrifft, scheint man die Lehre, die aus diesem Entscheid resultiert, auf die heutige Gesetzeslage übertragen zu können.

37 S. diesbezüglich und zu diesem Entscheid im Allgemeinen: Christen, wie Anm. 7, S. 107-110; Katrin Stangherlin, *La Cour d'arbitrage et les Belges germanophones*, in: Stangherlin (Hrsg.), wie Anm. 7, S. 228-233; Muylle und Stangherlin, wie Anm. 9, S. 3-25; Van Nieuwenhove, wie Anm. 7, S. 297-307. S. auch: Bergmans, *Le statut juridique*, wie Anm. 9, S. 96ff. Es sei hier angemerkt, dass es zumindest einen föderalen Text gibt, der als authentisch gilt und keine einfache Übersetzung ist,

- 11.** Die Übersetzungen erfolgen durch die Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen (hiernach: „Z.D.D.Ü.“), die dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres zugeordnet ist.

Die Z.D.D.Ü., die ihren Sitz in Malmedy hat,<sup>38</sup> wurde ursprünglich 1976 beim beigeordneten Bezirkskommissariat Eupen-Malmedy-St.Vith ins Leben gerufen,<sup>39</sup> und vom Provinzgouverneur unter anderem damit beauftragt, Gesetzestexte in die deutsche Sprache zu übersetzen, die zu diesem Zeitpunkt nicht in deutscher Sprache verfügbar waren.<sup>40</sup>

- 12.** Die Z.D.D.Ü. hat außerdem zur Aufgabe, dem Justizminister die Liste der zu übersetzenden Gesetze vorzuschlagen. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft besitzt dann die Möglichkeit, eine Stellungnahme bezüglich der zu übersetzenden Texte abzugeben. Diese Stellungnahme soll vor allem den Justizminister über die für die Deutschsprachigen bedeutenden Gesetzestexte aufklären.<sup>41</sup>

Artikel 1 Absatz 2 des vorher erwähnten Gesetzes über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten sieht nämlich vor, dass der Justizminister alle drei Monate die Liste der in die deutsche Sprache zu übersetzenden Gesetze entsprechend ihrer Bedeutung für die Einwohner des deutschen Sprachgebiets erstellt, wobei er den Haupttexten – wie zum Beispiel dem Zivil- oder Strafgesetzbuch<sup>42</sup> – sowie der Erstellung inoffizieller Koordinierungen in deutscher Sprache Vorrang einräumt.

---

nämlich die Verfassung. Gemäß Artikel 189 der Verfassung ist der Text der Verfassung in Deutsch, in Französisch und in Niederländisch festgelegt. Koen Muylle und Katrin Stangherlin leiten aus dem Begriff „festgelegt“ ab, dass die komplette Prozedur der Verfassungsrevision auf Niederländisch, Französisch und Deutsch ablaufen muss, bis diese Revision verabschiedet wird, was jedoch nicht voraussetzt, dass alle parlamentarischen Dokumente in den drei Sprachen verfasst sein müssen. Zentral ist für diese Autoren, dass die beiden Kammern bei der Abstimmung über eine deutsche Version der zu verabschiedenden Verfassungsrevision verfügen (Muylle und Stangherlin, wie Anm. 9, S. 11-12; Zum Gebrauch der deutschen Sprache im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens: Muylle und Thomas, wie Anm. 9, S. 76).

- 38 Aktuell zählt die Z.D.D.Ü. 31 Mitarbeiter, darunter 26 Personen die sich an der Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeit beteiligen. S. <http://www.scta.be/Wer-wir-sind/Wer-wir-sind.aspx?lang=DE-de> (letzter Zugriff: 31. Oktober 2018).
- 39 S. den Königlichen Erlass vom 7. Oktober 1971, *B.S.*, 5. November. Der Dienst ist 1976 durch die ersten Nominierungen operationell geworden (Christen, wie Anm. 7, S. 102, Fußnote 31).
- 40 Christen, wie Anm. 7, S. 100-102. S. auch zur Z.D.D.Ü.: Henkes, *Die deutsche Sprache als Rechts-sprache im Belgischen Gerichtswesen*, wie Anm. 22, S. 205, Fußnote 179.
- 41 *Parl. Dok.*, Sen., Sitzungsperiode 2005-2006, Nr. 1495/1, S. 2-3.
- 42 *Parl. Dok.*, Kammer, Sitzungsperiode 2006-2007, Nr. 2612/004, S. 6.

Die parlamentarischen Vorarbeiten dieses Artikels enthalten kaum Antworten auf die Frage nach den Kriterien, die benutzt werden müssen, um die Bedeutung eines Gesetzes für die Einwohner des deutschen Sprachgebiets zu messen.<sup>43</sup> Anhand der Beispiele, die während dieser Vorarbeiten häufig genannt wurden – nämlich das Zivil- und das Strafgesetzbuch, die als sogenannte Haupttexte identifiziert wurden,<sup>44</sup> denen in der Übersetzungsarbeit Vorrang gewährt werden muss –, kann man sich einen ersten Eindruck bezüglich der Gesetze verschaffen, die mit Vorrang übersetzt werden müssen. Es handelt sich vor allem um die wichtigen Kodifikationen, die die Hauptaspekte des Lebens regeln, wie das Zivil-, Straf-, Wirtschafts-, Gerichts- oder auch Gesellschaftsgesetzbuch.

Eine Übersetzung wird in jedem Fall nur dann vorgenommen, wenn ein Text in die durch den Justizminister zu erstellende Liste aufgenommen wurde. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats schließt daraus, dass es keine Verpflichtung des Föderalstaats gibt, alle Gesetze systematisch ins Deutsche zu übersetzen. Man kann sich die Frage stellen, ob diese Lösung mit dem durch den Verfassungsgerichtshof anerkannten Recht der Einwohner des deutschen Sprachgebiets auf den Zugang in ihrer Muttersprache zu den föderalen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen vereinbar ist.<sup>45</sup>

- 13.** Die deutschen Übersetzungen der Gesetze werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Dies soll innerhalb einer angemessenen Frist nach Veröffentlichung dieser Gesetze in Französisch und Niederländisch geschehen. Das Konzept der „angemessenen Frist“ ist ähnlich wie das Kriterium der Bedeutung des Textes recht ungenau. In der Praxis ist die Frist, in der eine deutsche Übersetzung veröffentlicht wird, natürlich von der Länge und Komplexität sowie der aktuellen Arbeitsbelastung der Z.D.D.Ü. abhängig.

### 2.3 Die rechtliche Lage bezüglich der Wallonischen Region

- 14.** Artikel 55 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980 sieht vor, dass die Dekrete des Wallonischen Parlaments in französi-

43 Ebd., S. 9: « M. Hervé Hasquin se dit frappé par deux formulations très vagues reprises dans les textes transmis par le Sénat: 1. la traduction en langue allemande est « fonction de l'intérêt » que les lois présentent pour les habitants. Qu'entend-on par 'intérêt' ? Il est d'avis que cette notion est fort floue. ».

44 Ebd., Nr. 2612/004, S. 6.

45 Um den Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht zu überschreiten wird diese Frage allerdings hier nicht behandelt.

scher Sprache mit einer niederländischen und deutschen Übersetzung im Staatsblatt veröffentlicht werden.<sup>46</sup>

Das bedeutet, dass es der Wallonischen Region nicht möglich ist, ein Dekret in Kraft treten zu lassen – was dessen Veröffentlichung voraussetzt<sup>47</sup> –, ohne eine deutsche Übersetzung angefertigt und gleichzeitig veröffentlicht zu haben. Eine Übersetzung der Dekrete in deutscher Sprache ist somit schneller verfügbar, als dies zum Beispiel bei den Gesetzen der Föderalbehörde der Fall ist.<sup>48</sup>

15. In der Praxis stellt diese Regelung die Übersetzer der Wallonischen Region häufig vor eine nicht zu unterschätzende Herausforderung, da teilweise sehr lange Dekrete, zum Beispiel neue Kodifikationen, in kurzer Zeit übersetzt werden müssen, um das Inkrafttreten des Dekrets nicht zu verspäten. In solchen Fällen ist die Arbeit nur durch Proaktivität und Antizipation zu bewältigen, was konkret bedeutet, dass die Übersetzungsarbeit häufig schon beginnen muss, bevor der Text offiziell verabschiedet wurde.<sup>49</sup>
16. Beim deutschen Text der Dekrete der Wallonischen Region handelt es sich um eine Übersetzung. Ausschließlich die französische Fassung der Texte wird als authentisch angesehen und hat somit Vorrang, falls Zweifel über die Bedeutung des Textes auftreten.<sup>50</sup>

46 Gleiches gilt für die Erlasse der Wallonischen Regierung (Artikel 84 Nr. 1 des besagten Sondergesetzes vom 8. August 1980).

47 Artikel 56 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980. Im Fall einer Anwendung vom Artikel 139 der Verfassung, d. h. bei einer Übertragung der Ausübung der Befugnisse von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft, scheinen die Wallonischen Dekrete nicht mehr in die deutsche Sprache übersetzt zu werden, obwohl dies nicht Artikel 56 des Sondergesetzes entspricht, der keine Ausnahme dieser Art vorsieht. S. zum Beispiel das Dekret vom 26. April 2018 « relatif au Code wallon du patrimoine », das ohne deutsche Übersetzung im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Mai 2018 veröffentlicht wurde.

48 Allerdings besteht bezüglich der Wallonischen Region ein grundlegendes Problem der Verfügbarkeit von konsolidierten Fassungen der Dekrete und Gesetzbücher in deutscher Sprache, die aus Mangel an Mitteln nicht verfasst werden. Dem deutschsprachigen Bürger stehen somit nur selten vollständig aktualisierte Fassungen der Wallonischen Dekrete zur Verfügung, was die Zugänglichkeit im Vergleich zu den Texten der Föderalbehörde (bei denen die Z.D.D.Ü. eine umfassende Konsolidierungsarbeit leistet) beeinträchtigt. S. hierzu auch unten Rn. 38.

49 In manchen Fällen führt dies dazu, dass die Übersetzungsarbeit, die theoretisch durch die von der Wallonischen Region angestellten Übersetzer bewältigt werden müsste, die Kapazitäten des zur Verfügung stehenden Personals zeitlich überschreitet. In diesen Fällen muss die Übersetzungsarbeit teilweise externalisiert werden, wobei in der Regel die Gesetze durch die Übersetzer der Wallonischen Region übersetzt werden und nur andere zu übersetzende Dokumente, wie zum Beispiel Broschüren, an außenstehende Unternehmen übertragen werden. Diese und die unten in Rn. 30, 32 und 33 enthaltenen Informationen ergeben sich aus einem Gespräch mit drei Übersetzern des wallonischen Übersetzungsdienstes, das am 21. August 2018 in Namür stattfand.

50 Hermanns, wie Anm. 24, S. 59.

## Dritter Abschnitt – Übersicht der Bestimmungen bezüglich des Gebrauchs der deutschen Sprache im Gesetzgebungsbereich

### 1. Inspirationsquellen für die deutsche Rechtsterminologie in Belgien

17. In den parlamentarischen Vorarbeiten zum Dekret vom 19. Januar 2009 zur Regelung der Rechtsterminologie in deutscher Sprache (hiernach: „das Dekret“ oder „das Dekret von 2009“)<sup>51</sup> kann man Folgendes lesen:

„Rechtstexte in deutscher Sprache, seien es Originaltexte oder Übersetzungen, bestehen im Wesentlichen aus Begriffsbestimmungen und Definitionen. Die Rechtsterminologie ermittelt den Wortschatz, analysiert ihn und macht ihn durch definitorische Leistungen für weitere Verwendungen zugänglich. Sie legt auf diese Weise die Benennung der Begriffe fest und schafft eine Bedeutungssicherheit für Leser und Anwender. In bestimmten Fällen müssen auch sprachliche Neubildungen (Neologismen) geschaffen werden, z. B. wenn der vorhandene Wortschatz nicht zutrifft. Die Rechtsterminologie unterscheidet sich als Fachsprache von der allgemeinen Terminologie und die belgische Rechtsterminologie als Fachsprache von der deutschen, österreichischen, schweizer oder süd-tiroler Rechtsterminologie aufgrund der Territorialität der Rechtsetzung und der Rechtssysteme als solcher“.<sup>52</sup>

Zusätzlich zu der Frage, welche Gesetzgeber die deutsche Sprache nutzen müssen, stellt sich also die Frage, welche (deutsche) Rechtsterminologie in diesem Rahmen verwendet werden muss.

18. So wie aus dem hiervor zitierten Ausschnitt hervorgeht, gibt es für die deutsche Rechtsterminologie in Belgien viele Inspirationsmöglichkeiten. Darunter befinden sich, zum Beispiel, die bereits bestehenden Benennungen – vor allem die in den Übersetzungen der Z.D.D.Ü. bestehenden Termini, aber auch die Terminologie, die in der Praxis zum Beispiel durch Gerichte benutzt wird – sowie die Gesetzestexte anderer deutschsprachiger Rechtsordnungen wie die deutsche, österreichische, schweizerische, italienische oder europäische Rechtsordnung.<sup>53</sup> Dabei kann es sich als nützlich erweisen, nicht nur positi-

51 B.S., 11. März.

52 Parl. Dok., PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/1, S. 2.

53 S. hierzu auch ein Beispiel bezüglich der Übersetzungsarbeit in französischer Sprache: Jacques Pelage, *Le comparatisme dynamique en traduction juridique*, in: T&T, 2002/1, S. 81.

ves Recht, sondern gegebenenfalls auch bereits aufgehobene Gesetzestexte zu betrachten, die in manchen Fällen Konzepte benutzen, die sich dem belgischen Recht eher annähern als neuere Regelungen.<sup>54</sup> Schlussendlich besteht die Möglichkeit, Neologismen zu schaffen, u. a. auf der Grundlage der bereits existierenden Texte in französischer oder niederländischer Sprache.

Insbesondere reicht es bei der Festlegung der deutschen Rechtsterminologie Belgiens nicht aus, sich an bestehenden deutschen Rechtsterminologien zu orientieren und diese als solche zu übernehmen.<sup>55</sup> Es bedarf nämlich einer Bedeutungsabgleichung zwischen dem Konzept im belgischen sowie im ausländischen Recht, dessen Terminologie als Orientierung in Betracht gezogen wird.<sup>56</sup> Es sollte nämlich grundsätzlich vermieden werden, dass Termini anderer Rechtsordnungen für belgische Konzepte gebraucht werden, obwohl diese Termini in der anderen Rechtsordnung für Konzepte mit anderer Bedeutung verwendet werden<sup>57</sup> und somit sowohl den belgischen als auch den ausländischen Leser des Gesetzestextes in die Irre führen können. Es reicht somit nicht aus, die in verschiedenen Rechtsordnungen gebräuchlichen Termini zu kennen und darunter die Benennung auszuwählen, die auf den ersten Blick am besten zutrifft, sondern es bedarf ebenfalls einer ausreichenden Kenntnis der benannten Konzepte und der Rechtssysteme, aus denen diese stammen.<sup>58</sup> Die schwierige Aufgabe der Festlegung einer Rechtsterminologie erfordert somit sowohl sprachliches als auch rechtliches Wissen.<sup>59</sup>

In der Erarbeitung der *offiziellen* deutschen Rechtsterminologie Belgiens wird dieser Methode bestmöglich Rechnung getragen. Aus Gründen, die hier nach behandelt werden, ist dies aber nicht für die *gesamte* deutsche Rechtsterminologie Belgiens der Fall.

---

54 Für ein Beispiel im französischen und portugiesischen Recht: Ebd. S. 82-83.

55 Henkes, *Die (Weiter)Entwicklung*, wie Anm. 9, S. 32; Henkes, *Die deutsche Sprache als Rechtssprache im Belgischen Gerichtswesen*, wie Anm. 22, S. 209.

56 Bergmans, *Introduction à la terminologie*, wie Anm. 9, S. 18.

57 Diese Problematik wird auch in den parlamentarischen Vorarbeiten zum hiernach beschriebenen Dekret vom 19. Januar 2009 zur Regelung der Rechtsterminologie in deutscher Sprache erwähnt (*Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/1, S. 3). S. auch: Bergmans, *Introduction à la terminologie*, wie Anm. 9, S. 11.

58 Novák, wie Anm. 21, S. 69; Lardeux, wie Anm. 21, S. 819-820; Pelage, wie Anm. 53, S. 76, 77 und 81.

59 Brüls, wie Anm. 30, S. 89 und Fußnote 6. Der Autor unterstreicht, dass eine Rechtssprache immer eng mit dem betroffenen Rechtssystem verbunden ist und somit die Rechtssprache einer Rechtsordnung nicht unbedingt an eine andere angepasst ist, auch wenn es sich bei beiden Rechtsordnungen um deutschsprachige handelt. S. auch: Bergmans, *Introduction à la terminologie*, wie Anm. 9, S. 16-17.

## 2. Die rechtliche Lage bezüglich der Deutschsprachigen Gemeinschaft

19. Wie vorher bereits erwähnt wurde, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig für die Festlegung der (offiziellen) deutschen Rechtsterminologie Belgiens.<sup>60</sup>

Wie verschiedene andere Staaten hat auch die Deutschsprachige Gemeinschaft diese Aufgabe Experten zugetragen, einem Ausschuss für Rechtsterminologie – dem Ausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie (hiernach: „der Terminologieausschuss“ oder „der Ausschuss“), der durch das Dekret geregelt wird.

Das Dekret legt die Zusammensetzung des Terminologieausschusses fest<sup>61</sup> und trägt diesem verschiedene Aufgaben auf, wobei die Hauptaufgabe natürlich in der Erarbeitung der deutschen Rechtsterminologie besteht.

20. Die oben erwähnten Inspirationsquellen für die Festlegung der deutschen Rechtsterminologie Belgiens spiegeln sich in der Arbeit des Ausschusses wider.<sup>62</sup>

Der Ausschuss legt großen Wert auf den Sinn des zu behandelnden Rechtskonzepts, der der Ausgangspunkt für die Festlegung der Terminologie ist, bei der man versucht, sich als erstes an bestehenden Benennungen zu orientieren, diese aber kritisch hinterfragt. Falls Abänderungen der bestehenden Benennungen notwendig sind oder keine Benennungen existieren, werden andere Inspirationsquellen hinzugezogen, deren Wichtigkeit je nach behandeltem Konzept variiert.

Ausländischen deutschen Rechtsterminologien wird also auch Rechnung getragen, wobei die belgischen Eigenheiten des zu behandelnden Konzepts es rechtfertigen können, einen Neologismus zu schaffen. Mit anderen Worten können also inhaltliche Beweggründe dazu führen, dass sich die offizielle deutsche Rechtsterminologie Belgiens von der anderer deutscher Rechts-

60 S. oben, Rn. 4.

61 Der Ausschuss besteht aktuell aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, drei Mitgliedern, einem wissenschaftlichen Berater, der ebenfalls Mitarbeiter der Z.D.D.Ü. ist, sowie einer Sekretärin, die gleichzeitig Terminologin beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist.

62 Für eine Übersicht bezüglich der Reihenfolge in der die verfügbaren Inspirationsquellen laut den vom Ausschuss verabschiedeten Leitlinien in der Regel zu beachten sind s. Brüls, wie Anm. 30, S. 100. Die besagten Leitlinien sind dem nicht veröffentlichten Protokoll des Ausschusses vom August 2011 angehängt (Anhang II).



ordnungen unterscheidet. In diesem Fall kann die französische oder niederländische Benennung „eingedeutscht werden“<sup>63</sup> oder ggf. eine durch eine ausländische Rechtsordnung inspirierte Benennung, mit abgeändertem Sinngehalt, angewendet werden.<sup>64</sup> Letzteres sollte m. E. aber aus oben

- 63 Henkes, *Die (Weiter)Entwicklung der deutschen Rechtssprache*, wie Anm. 9, S. 32, Fußnote 102, gibt unter anderem folgende Beispiele betreffend das Gerichtspersonal: Greffier (wie im Französischen « greffier » oder im Niederländischen “griffier”) und nicht z. B. Gerichtsschreiber (Benennung die u. a. in der Schweiz gebräuchlich ist: Niklaus Meier, *Terminologie juridique allemande*, 2. Auflage, Basel, 2015, S. 216) oder Kanzler (s. u. a. die Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union). Ein anderes Beispiel ist das des Prokurators des Königs (wie im Französischen « procureur du Roi » oder im Niederländischen “procureur des Konings”) anstelle z. B. der Benennung Oberstaatsanwalt (Benennung die u. a. in der Schweiz gebräuchlich ist: Meier, wie Anm. 63, S. 220). S. auch für dieses letzte, sowie ein weiteres Beispiel: Brüls, wie Anm. 30, S. 100-101.
- 64 Ein Beispiel ist die Übersetzung des Artikels 1134 des aktuellen belgischen Zivilgesetzbuches. Der dritte Absatz dieses Artikels sieht bezüglich der Ausführung von Verträgen Folgendes vor: « Elles doivent être exécutées de bonne foi »; “Zij moeten te goeder trouw worden ten uitvoer gebracht”. Die deutsche Benennung, die durch den Ausschuss für « bonne foi » bzw. “goeder trouw” festgelegt wurde, ist „Gutgläubigkeit“, die sich also sprachlich sehr den französischen und niederländischen Benennungen anpasst. Genau wie im französischen und niederländischen Text wird diese Benennung auch in anderen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches benutzt, zum Beispiel auch im Artikel 2269, aus dem eine Vermutung der Gutgläubigkeit u. a. im Rahmen der Ersitzung von Rechten hervorgeht. Im Gegensatz zum Beispiel zur schweizerischen, unterscheidet die belgische deutsche Rechtsterminologie also nicht zwischen den Benennungen „Treu und Glauben“ und „gutem Glauben“. Diese übersetzen im schweizerischen Zivilgesetzbuch jeweils den französischen Begriff « bonne foi », der in Artikel 2 und 3 des Zivilgesetzbuches mit einem unterschiedlichen Rechtsinhalt, der hier aufgrund des begrenzten Rahmens des Beitrags nur sehr kurz zusammengefasst werden kann. „Die Begriffe ‚Treu und Glauben‘ und ‚Guter Glaube‘ beziehen sich beide auf eine gewisse Loyalität der Haltung“ (Henri Deschenaux, *Der Einleitungstitel*, in: Max Gutzweiler *et al.* (Hrsg.), *Schweizerisches Privatrecht*, Band 2, Basel und Stuttgart, 1967, S.143-206 und 207-232, hier S. 156). Allerdings handelt es sich beim guten Glauben eher um eine „(innere) Tatsache“ (Ebd., S. 214), die darin besteht, sich seiner unrechtmäßigen Handlung nicht bewusst zu sein (Ebd., S. 212; s. auch Pierre Tercier und Pascal Pichonnaz, *Le droit des obligations*, Genf-Zürich-Basel, 2012, S. 26-27). Dagegen besitzen „[d]ie Regeln des Handelns nach Treu und Glauben [...] einen normativen Charakter, es kommt ihnen die Aufgabe zu, von einem objektiven Gesichtspunkt her ein gewisses Verhalten zu beurteilen“ (Deschenaux, wie Anm. 64, S. 214; Tercier und Pichonnaz, wie Anm. 64, S. 26). Mit anderen Worten hat sich die deutsche Rechtsterminologie Belgiens also an die bestehende französische und niederländische Rechtsterminologie angepasst – sowohl was die Übersetzung als solche als auch was die Benutzung einer einzigen Benennung, die „Gutgläubigkeit“ betrifft – dort wo die deutsche Rechtsterminologie der Schweiz den Begriff « bonne foi » je nach Bedeutung auf zwei verschiedene Arten übersetzt. Der deutschsprachige schweizerische Jurist, der sich für das belgische Zivilgesetzbuch interessiert, sollte also wissen, dass die Gutgläubigkeit (die dem guten Glauben des Zivilgesetzbuches der Schweiz sprachlich sehr ähnelt) sich nicht nur auf die Fälle bezieht, in denen das Gesetz vom guten Glauben die Entstehung oder die Wirkungen eines Rechts abhängig macht (Artikel 3 des schweizerischen Zivilgesetzbuches), sondern auch die Rechte und Verpflichtungen zwischen verschiedenen Parteien betrifft (Artikel 2 des schweizerischen Zivilgesetzbuches). S. für weitere Informationen die Protokolle des Ausschusses (Dezember 2016 bis Februar 2017), in denen man Informationen über die Diskussion bzgl. der Wahl zwischen Treu und Glauben und Gutgläubigkeit findet und folgende

genannten Gründen nur mit großer Vorsicht praktiziert werden.<sup>65</sup> In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, in welchem Maße die inhaltliche Anpassung an das belgische Rechtssystem auch eine terminologische Anpassung an die eventuelle französische bzw. niederländische Version eines Konzepts erfordert und ob die deutsche Version des Textes präziser als die französische oder niederländische sein darf. Da jedes zu benennende Konzept seine Eigenheiten aufweist, muss auf diese Frage m. E. von Fall zu Fall geantwortet werden.<sup>66</sup>

Die Sekretärin des Ausschusses – die Terminologin des Ministeriums – leistet in diesem Zusammenhang eine herausfordernde und wichtige Vorbereitungsarbeit, die als Grundlage für die dreistündigen Sitzungen des Ausschusses, die in der Regel alle zwei Wochen stattfinden, dient.<sup>67</sup>

- 21.** Die vom Terminologieausschuss erarbeitete Terminologie wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Genehmigung vorgelegt, wodurch dieser die politische Verantwortung für die Rechtsterminologie zukommt.<sup>68</sup> Laut den parlamentarischen Vorarbeiten des Dekrets könnte die Genehmigung „z. B. verweigert werden, wenn die Regierung die Qualität der festge-

---

Umschreibung festgelegt wird (die sich dem Inhalt des guten Glaubens des Artikels 3 des Zivilgesetzbuches der Schweiz annähert): „Glaube einer Person daran, dass sie sich in einer rechtmäßigen Situation befindet und dass sie handelt, ohne die Rechte anderer zu verletzen“. M. E. könnte diese Umschreibung durch allgemeine Verweise auf die Rechtsfunktion der Gutgläubigkeit ergänzt werden, damit auch der ausländische Rechtssuchende versteht, dass der Benennung „Gutgläubigkeit“ in Belgien eine besondere, umfassendere Bedeutung zukommt als in anderen Rechtsordnungen.

65 S. oben, Rn. 18. Im Allgemeinen kann die Schaffung von Neologismen vor allem dann problematisch sein, wenn dies das Verständnis der Rechtsterminologie durch den Rechtssuchenden mehr oder weniger erheblich erschwert. Für weitere Beispiele von Schwierigkeiten bezüglich der Festlegung der Rechtsterminologie, S. Bergmans, *Introduction à la terminologie*, wie Anm. 9, S. 19, 20 und 24.

66 Im vorher genannten Beispiel der „Gutgläubigkeit“ passt sich die deutschsprachige Übersetzung des Zivilgesetzbuches seinem Vorbild in französischer und niederländischer Sprache an. Ein Gegenbeispiel ist die deutsche Benennung des « acte juridique », der je nach Bedeutung durch Urkunde (*Instrumentum*) und Rechtshandlung bzw. Rechtsgeschäft (*negotium*) übersetzt werden kann (s. z. B. die Übersetzung der Z.D.D.Ü. des Artikels 778 des Zivilgesetzbuches). Der Unterschied zwischen Rechtshandlung bzw. Rechtsgeschäft und Urkunde wurde noch nicht in die Datenbanken Semamy und Debeterm aufgenommen (letzter Zugriff: 31. Oktober 2018). S. zu diesem Thema: Gerkens, wie Anm. 20, S. 135-138.

67 Über die Arbeitsweise des Ausschusses, s.: Brüls, wie Anm. 30, S. 99-101. Weitere Informationen findet man im Terminologieportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft: <http://www.ostbelgienrecht.be/home/ausschuss/was-tut-der-terminologieausschuss/Ausschuss-der-Deutschsprachigen-Gemeinschaft-fuer-die-deutsche-Rechtsterminologie.aspx> (letzter Zugriff: 31. Oktober 2018).

68 *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/2, S. 8.

legten Terminologie bemängeln würde [...]“.<sup>69</sup> Mit der Genehmigung wird die Terminologie verbindlich für alle „politischen Körperschaften, öffentlichen Dienste und Einrichtungen sowie die den öffentlichen Diensten gleichgestellten Dienste“<sup>70</sup> sowie „die Einrichtungen und Vereinigungen, die Zuschüsse von der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten“.<sup>71</sup>

Das Dekret trägt der Regierung ebenfalls die Verbreitung und die Veröffentlichung der festgelegten Terminologie und ihrer wissenschaftlichen Umfeld-Informationen auf. Dies geschieht vor allem durch eine Datenbank – *Debeterm*<sup>72</sup> –, die online zugänglich ist.<sup>73</sup> Für jeden Begriff wird eine Terminologiekarte erstellt, die verschiedene Informationen enthält, darunter u. a. die Benennung als solche, die Quellenangabe, das betroffene Fachgebiet, eine Umschreibung sowie die Datumsangabe der Validierung durch den Ausschuss und der Genehmigung durch die Regierung.<sup>74</sup>

22. Der Terminologieausschuss hat ebenfalls eine beratende Funktion. Er berät die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Fragen der deutschen Rechtsterminologie und der Abfassung von Rechtstexten in deutscher Sprache sowie bezüglich der Prioritäten für die Übersetzung föderaler Rechtstexte. Das Dekret bildet mit diesem letzten Punkt eine Brücke zu dem System, das für die Übersetzung der Gesetzestexte der Föderalbehörde eingerichtet wurde.<sup>75</sup>

69 Ebd.

70 Artikel 3 §1 Absatz 1 des Dekrets.

71 Artikel 3 §2 Absatz 2 des Dekrets. Allerdings sind keine Sanktionen im Fall einer Nichtbeachtung der durch den Ausschuss festgelegten Terminologie vorgesehen (Parl. Dok., PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/2, S. 5).

72 *Debeterm* steht für für *deutsch-belgische Terminologie*. S. <http://www.ostbelgienrecht.be/home/debeterm/debeterm-2/Debeterm.aspx> (letzter Zugriff: 31. Oktober 2018).

73 Darüber hinaus werden die vom Ausschuss festgelegten Termini ebenfalls in die öffentlich zugängliche Datenbank der Z.D.D.Ü. aufgenommen (*Semamdy*), die im Rahmen ihrer Übersetzungsarbeit für die Föderalbehörde erstellt worden ist. *Semamdy* setzt sich aus den Wortteilen „sema“ und „mdy“ zusammen. „Sema“ stammt aus dem Griechischen und bedeutet „sème“ im Französischen also „Sem“ in der deutschen Sprache, d. h. kleinste Komponente einer Wortbedeutung. „Mdy“ ist die Abkürzung von Malmedy, d. h. der Sitz der Z.D.D.Ü. (Brüls, wie Anm. 30, S. 94, Fußnote 28). S. <http://www.scta.be/Terminologiedatenbanken/Semamdy?lang=FR-be> (letzter Zugriff: 31. Oktober 2018).

74 Die Datenbank ist also keinesfalls von der Kritik betroffen, die manche Autoren bereits bezüglich gewisser Terminologiewörterbücher geäußert haben, dahin gehend, dass diese selten die Wahl einer Benennung begründen. S. diesbezüglich: Hendrik J. Kockaert und Frieda Steurs, *Un outil de gestion terminologique pour la traduction juridique en Belgique: état de la question et perspectives*, in: *Revue française de linguistique appliquée*, 2011, S. 94-95.

75 S. oben, Rn. 12.

- 23.** Der Terminologieausschuss ist darüber hinaus dazu befugt, mit anderen Institutionen in Kontakt zu treten, um den Gebrauch einer zutreffenden und einheitlichen Rechtsterminologie zu fördern. Aus den parlamentarischen Vorarbeiten des Dekrets geht hervor, dass die „Terminologie für die Deutschsprachige Gemeinschaft nur innerhalb einer dichten Vernetzung mit anderen Terminologieinstitutionen und mit den Übersetzungsdiensten sinn- und wirkungsvoll sein kann“.<sup>76</sup>

So sieht das Dekret zum Beispiel vor, dass der Terminologieausschuss auf Initiative oder auf Anfrage jeglicher Behörden Empfehlungen zur deutschen Rechtsterminologie, zur Abfassung von Rechtstexten in deutscher Sprache und zur Übersetzung von belgischen Rechtstexten in die deutsche Sprache gibt. Ebenfalls dient er als terminologische Koordinationsstelle für die öffentlichen Institutionen, die in Belgien Rechtstexte in deutscher Sprache erstellen. Auch pflegt er Kontakte zu in- und ausländischen sowie internationalen Institutionen, die sich mit Rechtsterminologie und Übersetzung von Rechtstexten beschäftigen. Aus den parlamentarischen Vorarbeiten des Dekrets zeigt sich, dass diese durch das Dekret vorgesehenen Kontakte vor allem darauf abzielen, Zugang zu den vorher genannten ausländischen Inspirationsquellen für die belgische Rechtsterminologie in deutscher Sprache zu erhalten.<sup>77</sup>

- 24.** Eine interessante Neuerung im Bereich der Rechtsterminologie wurde durch ein Dekret vom 20. Februar 2017<sup>78</sup> in das Dekret von 2009 eingefügt. Diese betrifft weniger die Abgrenzung der offiziellen belgischen Rechtsterminologie von anderen Rechtsterminologien deutschsprachiger Rechtsordnungen als Variationen *innerhalb* der offiziellen Rechtsterminologie Belgiens.

Ein neuer Artikel 7.1 sieht nämlich Folgendes vor:

„Die Regierung wird ermächtigt, die Terminologie in den geltenden Dekret- oder Gesetzesbestimmungen mit der aufgrund des vorliegenden Dekrets verbindlichen deutschen Rechtsterminologie in Übereinstimmung zu bringen“.

Aus den parlamentarischen Vorarbeiten dieses Artikels geht hervor, dass es sich bei den durch die Regierung vorzunehmenden Anpassungen um rein

<sup>76</sup> *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/1, S. 3.

<sup>77</sup> *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/1, S. 3.

<sup>78</sup> Programmdekret vom 20. Februar 2017, B.S., 15. März.

technische Anpassungen handelt. Somit wird erklärt, dass die Ermächtigung der Regierung sich ausschließlich auf die Terminologie bezieht und keine inhaltliche Änderung zur Folge haben darf.<sup>79</sup> Ein genanntes Beispiel ist die Abänderung des Terminus „Exekutive“ (wie die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft früher genannt wurde) in „Regierung“.<sup>80</sup>

Der Ursprung der vorzunehmenden Anpassung kann natürlich in der Arbeit des Terminologieausschusses liegen, wenn dieser beispielsweise neue Termini festlegt oder bestehende anpasst.

Aufgrund des belgischen Föderalismus könnte Artikel 7.1 des Dekrets aber, zumindest theoretisch, auch ohne eine Anpassung der durch den Terminologieausschuss festgelegten deutschen Rechtsterminologie als solche notwendig sein. Die belgische Föderalstruktur ist nämlich noch nicht vollständig abgeschlossen und es finden noch regelmäßig Befugnisübertragungen durch die Föderalbehörde bzw. Übertragungen der Ausübung der Befugnisse durch die Wallonische Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft statt.<sup>81</sup> In diesen Fällen bleibt die vorher anwendbare regionale oder föderale Gesetzgebung solange bestehen, bis die Deutschsprachige Gemeinschaft diese abändert oder aufhebt. Für diesen Zeitraum könnte die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft also die in fraglicher Gesetzgebung gebrauchte Terminologie anpassen, falls diese nicht mit der durch den Ausschuss festgelegten offiziellen Rechtsterminologie übereinstimmt. Da – wie hiernach erklärt wird – die Föderalbehörde ohnehin die Rechtsterminologie des Ausschusses benutzen muss, im Gegensatz zur Wallonischen Region, gilt diese Hypothese somit eher für die übertragene wallonische Gesetzgebung.<sup>82</sup>

Schlussendlich, ist es schlicht und ergreifend möglich, dass ein Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Rechtsterminologie des Ausschusses nicht vollständig anwendet, was trotz der Verpflichtung, diese zu befolgen, keine Sanktionen mit sich bringt. In diesem Fall kann die Regierung die Terminologie anpassen, auch wenn es sich um ein Dekret handelt.

---

79 *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2016-2017, Nr. 155/1, S. 11.

80 *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2016-2017, Nr. 155/4, S. 17.

81 Artikel 139 der Verfassung.

82 Allerdings wird die Anwendung von Artikel 7.1 des Dekrets auch in der zuletzt genannten Hypothese wahrscheinlich eine Ausnahme bleiben, da das Ziel einer Befugnisübertragung (bzw. der Ausführung der Befugnisse) darin besteht, es den neuerdings zuständigen Institutionen zu ermöglichen, einen Bereich nach ihrem Belieben neu zu gestalten und zu regeln. Dabei handelt es sich dann um eine inhaltliche Änderung, die nicht in Anwendung des Artikels 7.1 des Dekrets durch die Regierung erfolgen darf.

Alles in allem wird die Anpassung der Terminologie durch diesen Mechanismus effektiver, da es nicht mehr nötig ist, die Terminologie in bestehenden Dekreten oder Gesetzen durch vom Parlament zu verabschiedende Abänderungsdekrete anzupassen.<sup>83</sup> Allerdings birgt die punktuelle Anpassung der Rechtsterminologie nicht unbeträchtliche Praxisprobleme, da die bestehenden Texte vollständig angepasst werden müssen und dabei nicht nur systematisch eine Benennung durch eine andere ausgetauscht werden muss, sondern auch darauf geachtet werden muss, dass der Text als solcher verständlich bleibt, zum Beispiel, wenn das Geschlecht der neuen Benennung verschieden ist und dadurch die Personalpronomen abgeändert werden müssen. Hinter einem Regierungserlass, in dem eine Benennung X durch eine Benennung Y ersetzt wird, kann sich somit in der Praxis teilweise eine umfassende Anpassungsarbeit verbergen.

### 3. Die rechtliche Lage bezüglich der Föderalbehörde

25. Wie hiervor erwähnt,<sup>84</sup> besitzen die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur im deutschen Sprachgebiet Gültigkeit. Die zur Anwendung der durch den Terminologieausschuss festgelegten Terminologie verpflichteten Institutionen sind also nur die, die dem deutschen Sprachgebiet angehören.<sup>85</sup> Die parlamentarischen Vorarbeiten des Dekrets bestätigen dies<sup>86</sup> und man kann dort hinzufügend lesen, dass die durch den Ausschuss festgelegte deutsche Rechtsterminologie außerhalb des deutschen Sprachgebiets höchstens als Richtlinie gelten kann.<sup>87</sup>
26. Die Problematik, die aus dieser Feststellung hervorgeht, ist leicht verständlich: Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist zwar für die Festlegung der offiziellen deutschen Rechtsterminologie zuständig, diese ist aber nur für einen äußerst geringen Teil der belgischen Institutionen verbindlich, wodurch ein großes Risiko der Variation der Rechtsterminologie und somit der Rechtsunsicherheit innerhalb der deutschen Rechtsterminologie Belgiens besteht. Mit anderen Worten besteht die Gefahr, dass verschiedene deutsche Rechtsterminologien Belgiens entstehen, eine für jede innerbelgische Rechtsordnung, dessen Gesetzgebung in deutscher Sprache besteht bzw. in die deutsche Sprache übersetzt werden muss.

---

83 *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2016-2017, Nr. 155/4, S. 17.

84 S. oben, Rn. 5.

85 Brüls, wie Anm. 30, S. 101.

86 *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/1, S. 3 und 4.

87 *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/2, S. 5.

27. Auf föderaler Ebene wurde dieses Risiko in Betracht gezogen und die Anwendung der durch den Terminologieausschuss festgelegten Rechtsterminologie auch für die Übersetzung der föderalen Gesetzestexte vorgeschrieben.<sup>88</sup>

Die Z.D.D.Ü. passt ihre Übersetzungen dazu im Laufe der Zeit an etwaige Änderungen der offiziellen Rechtsterminologie durch den Ausschuss an. Diese Terminologieänderungen werden in die konsolidierte Fassung des Textes integriert und der Leser wird durch einen Vermerk zu Beginn des Textes mit Verweis auf die Entscheidung des Ausschusses auf diese Änderungen hingewiesen.

28. Problematisch bleibt jedoch in gewissen Maße die Tatsache, dass die Übersetzung der föderalen Gesetzestexte wie oben erwähnt meist nur nach Ablauf eines mehr oder weniger langen Zeitraums veröffentlicht wird<sup>89</sup>, obwohl diese Texte während dieses Zeitraums anwendbar sind, vor allem vor den verschiedenen Gerichten und Verwaltungen, für die der Gebrauch der deutschen Sprache Pflicht ist. Es ist also keinesfalls ausgeschlossen, dass in der föderalen Gesetzgebung neue Konzepte entwickelt werden, deren deutsche Benennung im Rahmen der Übersetzungsarbeit der Z.D.D.Ü. in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss festgelegt oder – zum Beispiel aufgrund inhaltlicher Beweggründe – abgeändert werden müsste.

Die aktuelle Gesetzeslage führt also dazu, dass die Festlegung der deutschen Benennung nicht selten erst nach einiger Zeit der Anwendung der Gesetzgebung stattfinden kann, wodurch die Richter und Verwaltungen zwischenzeitlich selbst Entscheidungen bzgl. der Termini treffen müssen, ohne auf die Analyse von Experten im Bereich der Rechtsterminologie zurückgreifen zu können. Darüber hinaus ist es dann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen, dass die spätere (offizielle) Benennung sich von der in der Praxis zwischenzeitlich benutzten unterscheidet,<sup>90</sup> was womöglich eine schnelle Verbreitung einer einheitlichen offiziellen Terminologie erschwert.<sup>91</sup>

---

88 Artikel 1 Absatz 2 des oben erwähnten Gesetzes vom 31. Mai 1961 über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten. Für eine ähnliche Bestimmung bzgl. der Übersetzung der Erlasse auf Ebene der Föderalbehörde, s. Artikel 56 §2 Absatz 1 *in fine* der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten.

89 S. oben, Rn. 13.

90 Auch wenn der Ausschuss der in der Praxis angewendeten Rechtsterminologie Rechnung trägt, kann deren kritische Hinterfragung aus verschiedenen Gründen dazu führen, dass der Ausschuss einen anderen Terminus bevorzugt (s. oben, Rn. 18 und 20).

91 Für eine ähnliche Überlegung: Henkes, *Die deutsche Sprache als Rechtssprache im Belgischen Gerichtswesen*, wie Anm. 22, S. 210.

Ein aktuelles Beispiel ist die Erarbeitung eines neuen Zivilgesetzbuches auf Initiative der belgischen Föderalregierung, die unter anderem das Resultat der Arbeit von durch den Justizminister einberufenen Ausschüssen ist, die sich aus Professoren, Experten und Mitgliedern des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz zusammensetzen.<sup>92</sup> Diese Arbeit findet aktuell ausschließlich in französischer und niederländischer Sprache statt, ohne die Teilnahme eines Experten in Sachen deutsche Rechtsterminologie, der in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zumindest theoretisch eine wichtige Vorarbeit bezüglich der Erarbeitung oder der Anpassung der deutschen Rechtsterminologie leisten könnte, die u. a. der Z.D.D.Ü. dann im Rahmen ihrer Übersetzungsarbeit des zukünftigen neuen Zivilgesetzbuches zu Gute käme.<sup>93</sup> Es mangelt in diesem Zusammenhang nämlich nicht an offiziell zu erarbeitender Rechtsterminologie. Ein Beispiel unter vielen ist die mögliche Regelung der „Veränderung der Umstände“ (« changement de circonstances »; “verandering van de omstandigheden”) im Rahmen der Ausführung der Rechte und Pflichten der Parteien,<sup>94</sup> welche *nach Abschluss* des Vertrages aufgetreten ist.<sup>95</sup> In Anlehnung an die möglichen Inspirationsquellen für die deutsche Rechtsterminologie Belgiens stellt sich hier z. B. die Frage nach einer der französischen oder niederländischen Version angepassten Benennung (Veränderung der Umstände) oder aber einer der bundesdeutschen Rechtsterminologie angepassten Benennung (Störung der Geschäftsgrundlage<sup>96</sup>).

92 Die bereits verfügbaren Teile des Vorentwurfs zum neuen Zivilgesetzbuch sowie die diesbezüglichen Erklärungen sind auf folgender Internetseite verfügbar: <https://justice.belgium.be/fr/bwcc> (letzter Zugriff: 5. November 2018). Die Bücher 3 (« Les biens ») und 8 (« La preuve ») des neuen Zivilgesetzbuches wurden bereits durch die Regierung als Projekt in der Abgeordnetenversammlung eingereicht (<http://www.lachambre.be/kvvcr/showpage.cfm?section=flwb&language=fr&cfm=/site/wwwcfm/flwb/flwbn.cfm?dossierID=3348&legislat=54&inst=K>; letzter Zugriff: 5. November 2018).

93 S. hierzu eine mündliche Frage, die die deutschsprachige Abgeordnete Kattrin Jadin dem Justizminister Koen Geens gestellt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, Sitzungsperiode 2017-2018, Vollständiger Bericht, n° 54-954, S. 16-18).

94 Artikel 5.77 des Vorprojekts.

95 Im Gegensatz also zu einem Ungleichgewicht der Rechte und Pflichten der Parteien, das bereits beim Abschluss des Vertrags bestand (s. Artikel 5.41 des Vorprojekts bezüglich eines „Missbrauchs der Umstände“; « abus de circonstances »; “misbruik van omstandigheden”). Auch bezüglich dieses Konzepts werden sich – u. a. aufgrund einer gewissen Ähnlichkeit zum deutschen Konzept des Wuchers (§138 (2) des Bürgerlichen Gesetzbuches) – terminologische Fragen stellen, auf die hier aber nicht näher eingegangen wird.

96 § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Unter dem wichtigen Vorbehalt einer tiefergehenden, detaillierten Analyse, die den Rahmen des vorliegenden Beitrags weit überschreiten würde, sollte diese Lösung aus verschiedenen Gründen nicht sofort ausgeschlossen werden: § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird in den Erklärungen des Artikels 5.77 zitiert (S. 104); die betroffene rechtliche Situation ist ähnlich (Eintreten von unvorhergesehenen Umständen, die einen Einfluss auf den Vertragsinhalt haben); die genannten Voraussetzungen zur Anwendung beider Bestimmun-



#### 4. Die rechtliche Lage bezüglich der Wallonischen Region

29. Bezüglich der Dekrete der Wallonischen Region besteht die selbe Problematik wie bei den Gesetzen der Föderalbehörde. Das Dekret von 2009 ist nur im deutschen Sprachgebiet verpflichtend, wodurch die Übersetzung der Dekrete der Wallonischen Region nicht zwingend unter Rücksichtnahme der durch den Terminologieausschuss festgelegten offiziellen Rechtsterminologie erfolgen muss.

Im Gegensatz zu den Gesetzen der Föderalbehörde wurde für die wallonischen Dekrete (und Erlasse) keine rechtliche Bestimmung verabschiedet, die den Gebrauch der durch den Terminologieausschuss festgelegten deutschen Rechtsterminologie vorschreibt.

Die Übersetzer der wallonischen Dekrete sind also rechtlich nicht dazu verpflichtet, die in Debeterm verfügbare Terminologie zu berücksichtigen, wodurch die Gefahr besteht, dass es zu Abweichungen in der Terminologie und somit zu Rechtsunsicherheit kommt.

30. In der Praxis ist im Rahmen der Übersetzungsarbeit der Wallonischen Region eine eigene deutsche Rechtsterminologie entstanden, die ursprünglich weitestgehend separat von der durch die Z.D.D.Ü. verrichteten Arbeit entwickelt wurde,<sup>97</sup> zu einem Zeitpunkt an dem der Ausschuss noch nicht existierte.

Dies hat sich im Laufe der Zeit vor allem durch die Entwicklung des Internets sowie im Besonderen der Datenbanken der Z.D.D.Ü. sowie des Ausschusses geändert. Auch auf politischer Ebene wird die Zusammenarbeit gefördert,<sup>98</sup>

---

gen sind ähnlich; die Folgen der Veränderung der Umstände ebenfalls, da die Parteien erst dazu verpflichtet sind, den Vertrag neu auszuhandeln und der Richter erst dann eingreift, wenn keine vertragliche Lösung zwischen den Parteien gefunden wurde. S. u.a. Christian Grüneberg, § 313, in: Peter Bassenge *et al.* (Hrsg.), *Bürgerliches Gesetzbuch*, München, 2009, S. 507-516.

97 Diese und die in Rn. 32 und 33 enthaltenen Informationen ergeben sich aus einem Gespräch mit drei Übersetzern des wallonischen Übersetzungsdienstes, das am 21. August 2018 in Namür stattfand.

98 Dies geht zum Beispiel aus einer unveröffentlichten, am 6. Oktober 2016 im Rahmen einer gemeinsamen Regierungssitzung durch die Regierungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region gebilligten Note bezüglich der Harmonisierung der deutschen Rechtsterminologie hervor. In dieser Note kann man unter anderem Folgendes lesen: « [l]'harmonisation de la terminologie juridique allemande est une nécessité dans l'arsenal juridique, en ce qu'elle contribue à une meilleure compréhension des textes juridiques par citoyen [sic] et les administrations qui les utilisent. À cet égard, le travail fourni par la Commission de terminologie pour la langue allemande, via la banque des données qu'elle alimente (*Debeterm*) mérite la plus grande attention ». Auch sieht sie einen Austausch der Verwaltungen auf der Ebene der Daten vor, die in die jeweiligen Übersetzungsprogramme eingespeist werden.

damit die vom Ausschuss festgelegte deutsche Rechtsterminologie auch im Rahmen der wallonischen Übersetzungsarbeit angewendet wird. Dies geschieht in der Praxis unter anderem dadurch, dass der regelmäßig aktualisierte Inhalt der Datenbank Debeterm in das Programm importiert wird, das für die wallonische Übersetzungsarbeit benutzt wird.

- 31.** Durch die hiervoor erwähnte informelle bzw. gewünschte Anwendung der durch den Ausschuss festgelegten offiziellen Rechtsterminologie *könnte* die durch den gesetzlichen Rahmen mögliche Variation der Rechtsterminologie zwischen wallonischen, föderalen und von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedeten Texten reduziert werden.

Ein Beispiel ist der deutsche Terminus für den französischen Begriff « *arrêté ministériel* ». Der ursprüngliche, „hauseigene“ Begriff, der durch die Übersetzer der Wallonischen Region benutzt wurde, war „Ministerialerlass“.<sup>99</sup> Am 14. April 2011 hat der Terminologieausschuss beschlossen, dass der offizielle Terminus „Ministerieller Erlass“ lautet. Anhand der Datenbank des *Belgischen Staatsblattes* kann man tatsächlich feststellen, dass der Terminus „Ministerieller Erlass“ seit diesem Datum vermehrt auch in den Übersetzungen der Wallonischen Region benutzt wird.<sup>100</sup> Die hiervoor erwähnte politische Aufmerksamkeit, die dem Terminologieaustausch zwischen den Übersetzern

99 Ein Beispiel ist der von André Henkes zitierte Ministerialerlass vom 21. November 2002 zum Verbot des Verkehrs in Wäldern und *Förstern* (*arrêté ministériel interdisant la circulation dans les bois et forêts*), B.S., 30. November (Henkes, *Die (Weiter)Entwicklung*, wie Anm. 9, S. 26).

100 Vom 14. April 2011 bis zum 31. Oktober 2018 sind in der Datenbank des *Belgischen Staatsblattes* 392 Texte in deutscher Sprache zu finden, in deren Titel sich die Wörter „Ministerieller Erlass“ befinden und bei denen als Quelle „Öffentlicher Dienst der Wallonie“ angegeben ist. Im Zeitraum vom 1. Januar 1997 (seit diesem Datum ist das *Belgische Staatsblatt* online zugänglich und dessen Datenbank müsste ab diesem Zeitpunkt vollständig sein; s. Cécile Nissen, François Desseilles, und Audrey Zians, *Méthodologie juridique*, Brüssel, 2016, S. 23) bis zum 13. April 2011 ist mit den gleichen Kriterien in der Datenbank des Belgischen Staatsblattes kein Eintrag zu finden. Ändert man die Suchkriterien leicht ab und sucht nach den Normen, in deren Text der Terminus „Ministerieller Erlass“ vorkommt (wodurch man z. B. Dekrete oder Erlasse der Regierung in die Suche einbezieht, in deren Text eine Ausführungsbestimmung die Verabschiedung eines Ministeriellen Erlasses vorsieht), erhält man überwiegend ähnliche Resultate (332 für den Zeitraum vom 14. April 2011 und kein Resultat vom 1. Januar 1997 bis zum 13. April 2011). Es sei hier erwähnt, dass es natürlich nicht ausgeschlossen ist, dass die angewendeten Kriterien keine vollständige Übersicht über die Benutzung der Benennung „Ministerieller Erlass“ durch die Wallonische Region geben und nur darauf abzielen, dem Leser einen ersten Überblick über die Größenordnung der Benutzung der Termini „Ministerieller Erlass“ und „Ministerialerlass“ durch die Wallonische Region zu geben.

der Wallonischen Region und dem Ausschuss zugekommen ist, könnte diese Entwicklung teilweise verstärkt haben.<sup>101</sup>

Der Terminus „Ministerialerlass“ ist aber keinesfalls aus der durch die Wallonische Region gebrauchten Rechtsterminologie verschwunden und scheint im Vergleich zum „Ministeriellen Erlass“ noch die Überhand zu haben.<sup>102</sup> Dies erklärt sich sicherlich teilweise aus praktischen Gründen, wie z. B. der Funktionsweise der gebräuchlichen Übersetzungsprogramme, sehr wahrscheinlich jedoch auch durch das Fehlen einer rechtlich zwingenden Verpflichtung zum Gebrauch der offiziellen deutschen Rechtsterminologie. Alles in allem ist die deutsche Rechtsterminologie der Wallonischen Region im Bereich der Ministeriellen Erlasse also (noch) fluktuierend.

- 32.** Geschwächt wird die Möglichkeit der Harmonisierung durch die Tatsache, dass die offizielle deutsche Rechtsterminologie in manchen Bereichen noch nicht durch den Ausschuss festgelegt wurde. In diesen Fällen können die Übersetzer der Wallonischen Region sich also nicht an der offiziellen deutschsprachigen Rechtsterminologie orientieren und haben somit keine andere Wahl als eine eigene deutsche Rechtsterminologie für die Wallonische Region zu entwickeln, mit den Schwierigkeiten, die eine solche Aufgabe mit sich bringt, vor allem in der oft sehr kurzen Zeitspanne, in der die Übersetzungsarbeit durch die Übersetzer der Wallonischen Region geleistet werden muss.<sup>103</sup>
- 33.** Darüber hinaus kann die Veränderung der verwendeten Rechtsterminologie – beispielsweise durch die Anpassung an die durch den Ausschuss festgelegte Terminologie – *innerhalb* der Gesetzgebung der Wallonischen Region zu Kohärenzproblemen führen, auch wenn die Verwendung der offiziellen

---

101 So wurde am 25. Juli 2013 noch ein *Ministerialerlass* vom 11. Juli 2013 über die Zusammensetzung und die Betriebsausgaben der Kunstkommission der Wallonischen Region im *Staatsblatt* veröffentlicht (also nach der Festlegung der offiziellen deutschen Rechtsterminologie durch den Ausschuss). Dieser wurde durch Artikel 7 des am 29. Dezember 2017 veröffentlichten *Ministeriellen Erlasses* vom 6. Dezember 2017 über die Zusammensetzung und die Betriebsausgaben der Kunstkommission der Wallonie aufgehoben.

102 Im Zeitraum vom 14. April 2011 bis zum 31. Oktober 2018 erhält man in der Datenbank des *Belgischen Staatsblattes* 818 Texte, in deren Titel sich das Wort „Ministerialerlass“ befindet und bei denen als Quelle „Öffentlicher Dienst der Wallonie“ angegeben ist (1.219 Texte bei denen sich das Wort „Ministerialerlass“ im Text befindet). Im Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum 13. April 2011 findet man mit gleichen Kriterien 578 („Ministerialerlass“ im Titel) bzw. 773 Resultate („Ministerialerlass“ im Text).

103 S. oben, Rn. 15.

deutschsprachigen Rechtsterminologie durch die Wallonische Region auf der Ebene Belgiens betrachtet eine gleichförmigere deutsche Rechtsterminologie Belgiens ermöglichen würde.

Das vorher behandelte Beispiel des Ministeriellen Erlasses bzw. des Ministerialerlasses zeigt, dass eine Veränderung der benutzten Terminologie die verantwortlichen Übersetzer vor eine schwierige Wahl stellt. Bei der Übersetzung des *Ministeriellen Erlasses* vom 6. Dezember 2017 über die Zusammensetzung und die Betriebsausgaben der Kunstkommission der Wallonie bestand einerseits die Möglichkeit, sich an die offizielle Rechtsterminologie, die durch den Ausschuss festgelegt wurde, anzupassen. Andererseits gab es auch plausible Gründe den Terminus Ministerialerlass in den Titel der Norm aufzunehmen, da die Vorgängerregelung – die auch noch durch den Erlass vom 6. Dezember 2017 aufgehoben wurde und somit in dessen Text erwähnt wird – diesen Terminus benutzte. Die Wahl fiel in diesem Fall auf die erste Option, wodurch innerhalb derselben Übersetzung ein einziger französischer Begriff (« *arrêté ministériel* ») auf zwei verschiedene Arten übersetzt wird.

Außerdem handelt es sich bei den zu übersetzenden Dekreten nicht selten um Abänderungstexte, durch die die abgeänderten Dekrete nicht von Grund auf neu geschrieben werden, sondern nur manche Artikel bzw. Teile von Artikeln abgeändert werden. Wenn in dem Abänderungstext nun die Terminologie geändert wird, zum Beispiel durch eine Anpassung an die offizielle deutsche Rechtsterminologie, so kriert man im Basistext eine Abweichung der Rechtsterminologie, da der betroffene Terminus nur in den durch den Abänderungstext betroffenen Bestimmungen verwendet wird und nicht in den anderen Bestimmungen.<sup>104</sup>

Hierzu kann man ein Beispiel aus dem Energierecht hinzuziehen, bezüglich der grünen Bescheinigungen bzw. Zertifikate, in französischer Sprache « *certificats verts* ». Auch wenn dieses Beispiel nicht direkt die Anpassung an die Rechtsterminologie des Ausschusses betrifft, illustriert es doch die hiervoor erwähnte Problematik. Zusammengefasst und vereinfacht sind die « *certificats verts* » Titel, die im Rahmen der Produktion von grüner Energie zugeteilt werden, z. B. einer Privatperson, die mithilfe von Solarenergie Strom in das Netz speist. Diese Titel haben einen gewissen Wert und können veräußert werden, wodurch mit den Bescheinigungen bzw. Zertifikaten nicht

---

104 Diese Problematik bleibt aber weitestgehend verborgen, da – aufgrund eines Mangels an Mitteln – in den meisten Fällen keine konsolidierte deutschsprachige Fassung der wallonischen Gesetzgebung existiert, was nicht nur deren Zugänglichkeit für den Rechtssuchenden, sondern auch die Arbeit des Übersetzungsdienstes weiter erschwert. S. oben, Anm. 48 und unten, Rn. 38.

unwesentliche finanzielle Interessen verbunden sind. In der ursprünglichen Version des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts,<sup>105</sup> das die gesetzliche Grundlage für die Zuteilung von « certificats verts » darstellt, wird ausschließlich der Terminus „grüne Bescheinigungen“ benutzt. Auch in der ursprünglichen Version des Basiserlasses im Bereich der Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms vom 30. November 2006, der Ausführungsbestimmungen des Dekrets vom 12. April 2001 enthält, wird der Terminus „grüne Bescheinigungen“ benutzt.<sup>106</sup> Sowohl das Dekret vom 12. April 2001 als auch der Erlass vom 30. November 2006 waren jedoch Gegenstand von verschiedenen Abänderungsbestimmungen. Dabei handelt es sich, zum Beispiel, um die Dekrete vom 12. Dezember 2014<sup>107</sup> und vom 29. Juni 2017,<sup>108</sup> in denen nicht mehr der Terminus „grüne Bescheinigungen“, sondern der Terminus „grüne Zertifikate“ benutzt wird. Die Übersetzungsabteilung der Wallonischen Region erklärte diese Änderung vor allem dadurch, dass der Terminus „Zertifikat“ in der Umgangssprache häufiger als „Bescheinigung“ gebraucht werde. Außerdem entspricht dieser Terminus sowohl dem, der in der Datenbank der Z.D.D.Ü. aufgeführt ist, als auch der europäischen Terminologie.<sup>109</sup> Da durch die Dekrete vom 12. Dezember 2014 und vom 29. Juni 2017 aber keine komplette Anpassung der Terminologie des abgeänderten Dekrets vom 12. April 2001 stattfindet, ist es so, dass in diesem Dekret nun teilweise von „grünen Bescheinigungen“ gesprochen wird – unter anderen in Artikel 2 Nr. 14 des Dekrets, der den Begriff „grüne Bescheinigung“ definiert –, teilweise aber auch von grünen Zertifikaten.

---

105 B.S., 1. Mai.

106 Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des Grünstroms, B.S., 29. Dezember. Dieser ursprüngliche Titel des Erlasses wurde durch einen Erlass der Wallonischen Regierung vom 20. Dezember 2007 zur Festlegung verschiedener Massnahmen [sic] in Sachen Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms in den im Text erwähnten Titel abgeändert, B.S., 31. Januar 2008.

107 Dekret vom 12. Dezember 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts zwecks Regelung der externen Finanzierung der grünen Zertifikate über einen Vermittler, B.S., 31. Dezember.

108 Dekret vom 29. Juni 2017 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und des Dekrets vom 5. März 2008 zur Errichtung der « Agence wallonne de l'air et du climat » als Dienststelle mit getrennter Geschäftsführung, B.S., 4. August.

109 S. <https://iate.europa.eu/search/standard/result/1543959547857/1> (letzter Zugriff: 31. Oktober 2018). Aus der vorher erwähnten, am 6. November 2016 gebilligten Note geht hervor, dass der wallonische Übersetzungsdienst dieser Tatsache im Allgemeinen eine große Wichtigkeit zu-rechnet. Es sei hier noch erwähnt, dass der Begriff « certificat vert » noch nicht Gegenstand einer offiziellen Rechtsterminologiefestlegung durch den Ausschuss gewesen ist (Stand: 31. Oktober 2018). Bisher hat der Ausschuss nur festgelegt, dass „Bescheinigung“ der offizielle Terminus für den allgemeinen Begriff « certificat » ist.

Gleiches gilt für den Erlass vom 30. November 2006, z. B. durch die Abänderungen durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 29. März 2018, in dem ausschließlich der Terminus „grüne Zertifikate“ verwendet wird.<sup>110</sup> Die ohnehin schon komplizierte, aber sehr wichtige Regelung im Bereich der grünen Zertifikate / Bescheinigungen wird durch diese Variation in der benutzten Rechtsterminologie nicht unbedingt einfacher.

- 34.** Die hiervoor genannten Schwierigkeiten sollten m.E. allerdings kein Argument gegen eine allgemeine Vereinheitlichung der Rechtsterminologie Belgiens auf der Grundlage der Arbeit des Ausschusses darstellen.

Sie zeigen vielmehr die Notwendigkeit auf, die Vereinheitlichung der Rechtsterminologie durch angepasste rechtliche Mechanismen zu begleiten, damit das Ziel der Vereinheitlichung der Terminologie – die Klarheit des Rechtstextes und die damit eingehende Zugänglichkeit und Rechtssicherheit – erreicht werden kann. Einige dieser zumindest theoretisch möglichen Mechanismen werden im vierten Abschnitt behandelt.

#### **Vierter Abschnitt – Ein Blick in die Zukunft: der Weg zur systematischen Verfügbarkeit von Gesetzestexten in deutscher Sprache mit einer einheitlichen Rechtsterminologie?**

- 35.** In diesem vierten Abschnitt wird der Blick abschließend in Richtung Zukunft des Gebrauchs der deutschen Rechtssprache und -terminologie in den Gesetzgebungsangelegenheiten Belgiens gerichtet. Dieser Abschnitt wird die Gelegenheit bieten, einige konkrete Lösungsvorschläge bezüglich der oben genannten Schwierigkeiten im Bereich der verschiedenen, durch den gesetzlichen Rahmen ausgelösten, Variationen der deutschen Rechtsterminologie Belgiens aufzuwerfen.

Nicht behandelt wird hier die Frage, ob die Föderalbehörde und die Wallonische Region gegebenenfalls authentische Texte in deutscher Sprache verabschieden könnten, deren rechtlicher Wert dem der französischen und niederländischen (auf föderaler Ebene) bzw. der französischen Version (auf

<sup>110</sup> Erlass der Wallonischen Region vom 29. März 2018 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Gasmarkt, des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Dezember 2010 über die Bescheinigungen und Gütezeichen zur Herkunftsgarantie für die Gase aus erneuerbaren Quellen, *B.S.*, 25. April.

Ebene der Wallonischen Region) der Texte gleichgestellt ist, so wie dies bereits der Fall für die belgische Verfassung ist. Diese Frage übersteigt nämlich den Rahmen dieses Beitrags und könnte, als solche, Gegenstand einer späteren Arbeit sein. Behandelt wird somit die Frage der Zugänglichkeit eines deutschen Textes – sei es ein authentischer Text oder eine Übersetzung – sowie vor allem die der Vereinheitlichung der in Belgien gebrauchten deutschen Rechtsterminologie. Darüber hinaus teile ich die Meinung von Bernd Christen, dass in der Praxis die Zugänglichkeit von Texten in deutscher Sprache als solche die Priorität gegenüber der Zugänglichkeit von authentischen deutschen Texten haben sollte.<sup>111</sup>

- 36.** Die hiernach aufgeworfenen Lösungsvorschläge scheinen *theoretisch* recht einfach umsetzbar, sind in *der Praxis* aber mit nur schwer zu überwindenden Hürden konfrontiert. Konkret bestehen diese vor allem im chronischen Personalmangel für die Übersetzung der Texte in die deutsche Sprache, sei es auf der Ebene der Föderalbehörde oder auf der Ebene der Wallonischen Region, der auf mangelnde finanzielle Mittel sowie eine – außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft und mit Ausnahme von deutschsprachigen Föderal- bzw. Regionalabgeordneten – häufig mangelnde politische Sensibilität für die Wichtigkeit der deutschen (Rechts-) Sprache Belgiens zurückgeht.<sup>112</sup>
- 37.** In jeder nationalen Rechtsordnung entwickelt sich die Gesetzgebung u. a. auf der Grundlage verschiedener politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder auch kultureller Faktoren weiter, auch aber unter dem Einfluss der Rechtsprechung und der Rechtslehre sowie dem Einfluss internationaler Institutionen, darunter die Europäische Union. Diese Entwicklung der Gesetzgebung bringt neue Konzepte mit sich, die durch neue Termini bezeichnet werden, sie verändert, aber auch bestehende Konzepte, wodurch bestehende Termini gegebenenfalls angepasst werden müssen.<sup>113</sup>

Hiervor wurde bereits erwähnt,<sup>114</sup> dass diese Feststellung auf der Ebene der Föderalbehörde Probleme aufwirft, da die aktuelle Gesetzeslage dazu führt, dass ein mehr oder weniger langer Zeitraum die Entwicklung neuer Konzepte

---

111 Christen, wie Anm. 7, S. 115-116.

112 Muylle und Thomas, wie Anm. 9, S. 69-73; Brüls, wie Anm. 30, S. 96; Henkes, *Die (Weiter)Entwicklung*, wie Anm. 9, S. 34ff; Christen, wie Anm. 7, S. 109 (auch Fußnote 42), 111-113 und 115-116; Henkes, *Die deutsche Sprache als Rechtssprache im Belgischen Gerichtswesen*, wie Anm. 22, S. 166-167 und 213; Bergmans, *Introduction à la terminologie*, wie Anm. 9, S. 27ter.

113 Novák, wie Anm. 21, S. 63 und 65.

114 S. oben, Rn. 28.

in französischer und niederländischer Sprache von der Festlegung der offiziellen neuen bzw. angepassten Rechtsterminologie in deutscher Sprache trennt, was einen negativen Einfluss auf das Verständnis der Texte und somit die Rechtssicherheit haben kann.

Eine Art und Weise, auf diese Problematik zu reagieren, wäre, die Arbeit der Z.D.D.Ü – und somit die des Ausschusses bzgl. der Terminologiefragen – vor die Veröffentlichung der französischen und niederländischen Texte im *Staatsblatt* zu verlegen und die deutsche Übersetzung gleichzeitig zu veröffentlichen, nach dem Vorbild der Gesetzeslage der Wallonischen Region.<sup>115</sup> Eine deutsche Fassung des Textes, zum Beispiel des neuen Zivilgesetzbuches, würde sofort mit einer überdachten und angepassten Rechtsterminologie zur Verfügung stehen.

Eine solche Reform scheint aus praktischen Gründen aber momentan sehr unrealistisch, da der Zeitraum, in dem die Gesetze übersetzt werden müssten, sehr kurz ist und somit das Personal der Z.D.D.Ü. drastisch erhöht werden müsste,<sup>116</sup> was aus finanziellen Gründen nur schwer vorstellbar ist.<sup>117</sup> Außerdem müsste der Ausschuss innerhalb desselben kurzen Zeitraums die gesamte betroffene Terminologie erarbeiten und festlegen, was sich vor allem bei sehr langen oder technischen Gesetzgebungen als schwierig erweisen kann, da die Arbeit im Ausschuss in der Regel nicht die Haupttätigkeit der Mitglieder ist.

Realistischer könnte gegebenenfalls eine organisierte Dringlichkeitsprozedur bzgl. der Übersetzung besonders wichtiger Teile von neuen Gesetzgebungen

115 Ein solches Modell wurde vor einigen Jahren bereits auf föderaler Ebene diskutiert. S. *Parl. Dok.*, Kammer, Sitzungsperiode 1982-1983, Nr. 622/3, S. 3-4; *Parl. Dok.*, Sen., Sitzungsperiode 1989-1990, Nr. 900/1; *Parl. Dok.*, Sen., Sitzungsperiode 2003-2004, Nr. 3-304/1 (zitiert durch Christen, wie Anm. 7, S. 110 und Fußnoten 64 und 65).

116 Bei einem früheren Gesetzesvorschlag bezüglich eines solchen Systems sprach man von mindestens 220 neu einzustellenden Personalmitgliedern (Christen, wie Anm. 7, S. 111, Fußnote 71). Auch in den parlamentarischen Vorarbeiten zum Dekret von 2009 kann man Ähnliches zum Rückstand in der föderalen Übersetzungsarbeit lesen: „Wolle man die Arbeit der Zentralen Dienststelle für deutsche Übersetzungen verbessern, müsse man diese mit zusätzlichem Personal ausstatten. [...] Gemäß der Schätzung einer auf föderaler Ebene eingesetzten Arbeitsgruppe [...] brauche man 58 zusätzliche Übersetzer, um den Übersetzungsrückstand in drei bis fünf Jahren aufholen zu können. Dies sei wissenschaftlich gut begründet und operationell richtig, jedoch finanziell nicht möglich. Einem Gutachten der Finanzinspektion zufolge könnten 28 zusätzliche Personalmitglieder ausreichen, wenn man zum Aufholen des Rückstands eine längere Frist als fünf Jahre vorsehe. Finanziell sei jedoch auch dies problematisch und außerdem ständen dem Ministerpräsidenten zufolge derzeit nicht so viele Übersetzer auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung“ (*Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/2, S. 11).

117 S. auch: Christen, wie Anm. 7, S. 113.



bzw. den diesen angefügten Anhängen, wie z. B. Formularen, sein, wenn diese beispielsweise ab Inkrafttreten der Gesetzgebung in der Praxis benutzt werden müssen. Im Fall der Formulare ist dies insbesondere der Fall, wenn diese durch Institutionen benutzt werden müssen, die den Gesetzgebungen im Bereich des Sprachengebrauchs in Verwaltungs- oder Gerichtsangelegenheiten unterworfen sind,<sup>118</sup> deren Einhaltung wie bereits erwähnt von besonderer Wichtigkeit für die Validität ihrer Handlungen ist. Diese Dringlichkeitsprozedur könnte darin bestehen, dass die zu übersetzenden Textteile prioritär durch die Z.D.D.Ü. behandelt werden und vor dem Inkrafttreten der Norm veröffentlicht werden müssten. Die möglichen Terminologiefragen müssten ebenfalls zusammen mit dem Ausschuss im Rahmen einer Dringlichkeitsprozedur geregelt werden, die durch neue Kommunikationsmittel stattfinden könnte.

Abgesehen von den nötigen Gesetzesänderungen – sowohl in der föderalen Gesetzgebung als auch im Dekret von 2009 – blieben auch bei einer solchen Prozedur eine beträchtliche Anzahl von Fragen zu behandeln, darunter die der Institution oder Person, der die Aufgabe zukommen würde, die Dringlichkeit einer Übersetzung zu bestimmen, sowie die des Kriteriums zur Bestimmung der Dringlichkeit einer Übersetzung. Darüber hinaus müsste auch hier, wenn auch in geringerem Maße, zusätzliches Personal für die Z.D.D.Ü. engagiert werden, damit die Dringlichkeitsprozedur in der Praxis nicht zu weiteren Verspätungen bzgl. der allgemeinen Übersetzungsarbeit führt.

- 38.** Auch für die Wallonische Region, die rechtlich nicht durch die vom Ausschuss festgelegte offizielle Rechtsterminologie gebunden ist, liegt die Lösung zumindest anscheinend auf der Hand. Die Wallonische Region könnte sich rechtlich dazu verpflichten – oder durch das Sondergesetz zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980 rechtlich dazu verpflichtet werden –, die offizielle deutsche Rechtsterminologie Belgiens zu benutzen, die durch den Ausschuss festgelegt wird.

Dieser Lösungsvorschlag betrifft aber nur die in Zukunft verabschiedeten Texte und lässt die aktuell in den Rechtstexten benutzte Terminologie intakt, auch wenn diese sich von der offiziellen unterscheidet. Hinzu kommt, dass wie vorher erwähnt Abänderungstexte mit neuer Rechtsterminologie zu Kohärenzproblemen in den Basistexten führen können.<sup>119</sup>

---

118 S. oben, Rn. 6.

119 S. oben, Rn. 33.

Bezüglich dieser letzten Schwierigkeit könnte theoretisch ein Anpassungsmechanismus wie der des Artikels 7.1 des Dekrets Abhilfe schaffen, der es ermöglicht, auch in Dekreten per Erlass eine alte Benennung durch eine neue zu ersetzen. Da es sich bei den Wallonischen Texten in deutscher Sprache um Übersetzungen handelt, könnte die Terminologieanpassung gegebenenfalls sogar informell durch die Übersetzungsabteilung erfolgen, ähnlich wie auf der Ebene der Föderalbehörde,<sup>120</sup> mit einem Hinweis auf die Anpassung zu Beginn des Textes. *Theoretisch* wäre somit der Variation der Rechtsterminologie recht einfach Abhilfe geschaffen. In der *Praxis* ist eine solche Lösung aber aus zwei Gründen problematisch. Einerseits müssten wie vorher erwähnt die gesamten Texte der Wallonischen Region angepasst werden, um eine alte Benennung durch die neue offizielle Benennung zu ersetzen.<sup>121</sup> Andererseits – und vor allem – müsste für eine solche systematische Anpassung eine konsolidierte deutsche Übersetzung der Gesetzestexte bestehen, was in vielen Fällen – wieder aus Mangel an Mitteln – nicht der Fall ist.<sup>122</sup>

- 39.** Schlussendlich könnte der belgische Föderalismus mit den verschiedenen Befugnisübertragungen, die dieser mit sich bringt, einen Einfluss auf die Harmonisierung der deutschen Rechtsterminologie Belgiens haben.<sup>123</sup>

Dies ist zuerst der Fall für die Befugnisse, deren Ausübung die Wallonische Region der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Artikels 139 der Verfassung überträgt. In diesem Fall ist die einzige deutschsprachige Gesetzgebung in den betroffenen Bereichen *de facto* die der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wodurch diese sozusagen die Alleinherrschaft bezüglich der deutschen Rechtsterminologie dieses Bereichs hat und somit selbst eine wissenschaftlich fundierte offizielle Terminologie festlegen kann.<sup>124</sup>

Bei Befugnissen, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft direkt von der Föderalbehörde übertragen werden, kann die Terminologearbeit kontinuierlich fortgeführt werden. In den Fällen, in denen bereits offizielle Benen-

120 S. oben, Rn. 27.

121 S. oben, Rn. 24. Im Hinblick auf die deutsche Rechtsterminologie der Wallonie ist das vorher genannte Beispiel bezüglich der grünen Bescheinigung und des grünen Zertifikates (s. oben, Rn. 33) aufschlussreich, da nicht nur die Benennung, sondern auch beispielsweise die Personalpronomen angepasst werden müssen.

122 Über die Wichtigkeit von konsolidierten Fassungen der Gesetzestexte, s. Christen, wie Anm. 7, S. 115.

123 S. für eine ähnliche Überlegung: Henkes, *Die (Weiter)Entwicklung*, wie Anm. 9, S. 34.

124 Wie erwähnt (s. oben, Anm. 47), übersetzt die Wallonische Region ihre Dekrete nämlich nicht mehr in die deutsche Sprache, wenn Artikel 139 der Verfassung angewendet wurde. Dies entspricht nicht den Bestimmungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und stellt somit m. E. eine nicht gutzuheiße Praxis dar, kann aber paradoxer Weise einen harmonisierenden Einfluss auf die deutsche Rechtsterminologie Belgiens haben.

nungen bestehen, mussten diese ohnehin in den Übersetzungen der föderalen Texte verwendet werden.<sup>125</sup> Sollten noch keine offiziellen Benennungen für den übertragenen Bereich bestehen, kann der Ausschuss diese dann im Rahmen seiner Arbeit bestimmen.<sup>126</sup>

Problematischer ist der Fall, in dem die Föderalbehörde den Regionen, darunter der Wallonischen Region, Befugnisse überträgt. In diesem Fall besteht nämlich in der aktuellen Rechtslage die Gefahr, dass in den zukünftigen Übersetzungen der wallonischen Dekrete von der offiziellen Rechtsterminologie abgewichen wird, da die Wallonische Region nicht zu deren Einhaltung verpflichtet ist, im Gegensatz zur vorher für Übersetzungen zuständigen Z.D.D.Ü. Diese Tatsache ist ein Grund mehr, die Wallonische Region auch rechtlich zur Einhaltung der durch den Ausschuss festgelegten Terminologie zu verpflichten.

## Allgemeine Schlussfolgerung

40. Aus dem vorliegenden Beitrag geht hervor, dass die deutsche Rechtsterminologie nicht nur je nach deutschsprachiger Rechtsordnung Unterschiede aufweist,<sup>127</sup> sondern sogar innerhalb einer deutschsprachigen Rechtsordnung Variationen auftreten können, die man auf den rechtlichen Rahmen zurückführen kann.

Aus dem in diesem Beitrag analysierten rechtlichen Rahmen ergibt sich, dass momentan im Bereich der Gesetzgebungsangelegenheiten nicht eine, sondern mehrere deutsche Rechtsterminologien Belgiens existieren. Diese unterscheiden sich als solche von der Rechtsterminologie anderer deutschsprachiger Rechtssysteme, aufgrund der Eigenheiten des belgischen Rechtssystems. Der rechtliche Rahmen im Bereich des Sprachengebrauchs in Gesetzgebungsangelegenheiten bietet aber auch innerhalb des belgischen Rechtssystems Raum für Variationen der deutschen Rechtsterminologie, vor allem dadurch, dass die Wallonische Region nicht rechtlich zur Einhaltung der offiziellen deutschen Rechtsterminologie verpflichtet ist, die für die Gesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie die Übersetzungen der Gesetze der Föderalbehörde anzuwenden ist.

---

125 S. oben, Rn. 27.

126 Wie oben erwähnt (Rn. 24), kann in diesem Fall, eher aber noch im hiavor erwähnten Fall der Anwendung von Artikel 139 der Verfassung, Artikel 7.1 des Dekrets von 2009 gegebenenfalls angewendet werden, um terminologische Anpassungen in übertragenen Gesetzen oder Dekreten vorzunehmen.

127 Brûls, wie Anm. 30, S. 89 und Fußnote 6.

Jede dieser verschiedenen Rechtsterminologien ist zusätzlich einer inhaltlichen Entwicklung unterworfen, da aufgrund von verschiedenen, u. a. politischen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen oder technischen Faktoren, immer wieder neue Konzepte entstehen bzw. abgeändert werden, deren Benennung festgelegt oder angepasst werden muss. Dies ist natürlich auch in anderen Rechtsordnungen der Fall, der belgische Rechtsrahmen birgt aber teilweise die Gefahr, dass Gesetzestexte in Kraft treten, obwohl diese noch nicht in deutscher Sprache, mit einer angepassten Rechtsterminologie verfügbar sind. Dadurch ist es keinesfalls ausgeschlossen, dass in der Praxis eine eigene Rechtsterminologie entsteht, die sich von der später festgelegten offiziellen Rechtsterminologie unterscheidet.

Theoretisch könnte der rechtliche Rahmen recht einfach mit der Zielsetzung einer innerbelgischen Harmonisierung der deutschen Rechtsterminologie in Gesetzgebungsangelegenheiten (sowie der Zielsetzung einer schnellen Verfügbarkeit von deutschen Texten) angepasst werden. Hinter dem hier behandelten rechtlichen Rahmen und den theoretischen Lösungsmöglichkeiten der verschiedenen aufgeworfenen Schwierigkeiten verbergen sich allerdings nicht unbeträchtliche Aufgaben, die in der Praxis nur mit zusätzlichen finanziellen Mitteln zu bewältigen sind. Die Entwicklung der deutschen Rechtssprache, unter anderem in Gesetzgebungsangelegenheiten, birgt somit noch stets große Herausforderungen, bei deren Bewältigung nicht nur eine wissenschaftliche, sondern vor allem auch eine politische Überzeugungsarbeit erforderlich ist.



## Autorenverzeichnis

**Madeleine Aviolat**, Jahrgang ???, hat 1985 an der Universität Zürich ihr rechtswissenschaftliches Studium mit dem Lizentiat (lic. iur.) abgeschlossen. Nach dem Studium arbeitete sie am Nationalfondsprojekt « Thésaurus du droit suisse » mit, zuerst als Mitarbeiterin, danach während zwei Jahren als stellvertretende Leiterin. Seit 1992 ist sie bei der Sektion Terminologie der Schweizerischen Bundeskanzlei als Terminologin tätig. Sie ist zuständig für Terminologiearbeit und gibt u. a. TERMDAT-Kurse für die Abfrage und Erfassung.

**Dott. Ric. Elena Chiocchetti**, Jahrgang 1977, arbeitet seit 2003 als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Angewandte Sprachforschung von Eurac Research. Sie hat an der Universität Triest Übersetzen studiert (Englisch und Deutsch) und an der Universität Bologna/Forlì mit einer Dissertation zum mehrsprachigen Wissensmanagement in kleinen und mittelständischen Unternehmen promoviert. Sie hat wissenschaftliche und praktische Erfahrung in den Bereichen mehrsprachiges Wissensmanagement, rechtsvergleichende Terminologiearbeit, Terminologienormung bzw. -harmonisierung und Fachübersetzung. Ihre Forschungs- und Publikationstätigkeiten liegen in den genannten Bereichen.

**Dr. Valentina Crestani**, Jahrgang 1983, promovierte 2010 an der Università degli Studi di Torino mit einer Dissertation zur substantivischen Wortbildung. Von 2010 bis 2017 war sie Lehrbeauftragte für Deutsche Sprachwissenschaft an der Università degli Studi di Milano, Università degli Studi di Torino und Università della Valle d'Aosta. Seit 2017 ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin („ricercatrice a tempo determinato“) an der Università degli Studi di Milano. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören kontrastive Analyse, Fachsprachenforschung (insbesondere Wirtschafts-, Rechts- und Architektursprache), Wortbildung, Infinitivkonstruktionen und audiovisuelle Übersetzung.

**Andy Jousten**, Jahrgang 1993, ist Assistent an der Fakultät für Recht, Politikwissenschaften und Kriminologie der Universität Lüttich (ULiège), an der er 2016 sein Jurastudium abgeschlossen hat. Seine Forschungsschwerpunkte betreffen das Verfassungsrecht (sowohl national als auch rechtsvergleichend) und das Römische Recht. Eine besondere Aufmerksamkeit kommt der rechtlichen Stellung der deutschen Sprache in Belgien sowie der deutschen Rechtsterminologie Belgiens zu.

**Prof. Dr. Rudolf Muhr**, Jahrgang 1950, arbeitete als Linguist 35 Jahre lang an der Universität Graz, wo er 1996 das Forschungszentrum Österreichisches Deutsch gründete und leitete. Er ist der Autor zahlreicher Publikationen zum Österreichischen Deutsch und zu den plurizentrischen Sprachen im Allgemeinen: Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich-Deutschland (2015) (Zusammen mit Marlene Peinhopf); Österreichisches Aussprachewörterbuch/Aussprachendatenbank (2007) usw. Seit 2015 ist Prof. Muhr in Pension und forscht weiter intensiv über plurizentrische Sprachen und setzt die Arbeit des Forschungszentrums im Rahmen der Gesellschaft für Österreichisches Deutsch fort.

**Dr. Günther Schefbeck**, Jahrgang 1962, arbeitet seit 1986 in der Parlamentsdirektion der Republik Österreich, u. a. von 1993 bis 2016 als Leiter der Abteilung „Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik“, seit 2016 als Leiter der Stabsstelle „Parlamentarismusforschung“. Daneben ist er als Referent des Ausschusses für Forschung, Innovation und Digitalisierung sowie des Wissenschaftsausschusses des Nationalrates tätig. Er übt Lehrtätigkeiten u. a. an der Universität Wien und an der Donau-Universität Krems aus und wirkt an verschiedenen wissenschaftlichen Projekten mit, u. a. am rechtsterminologischen Projekt LISE. Darüber hinaus übt er u. a. in den Parlamenten von Mozambique, Serbien und Albanien Beratungstätigkeiten aus.

**Prof. Dr. Heinz Sieburg**, Jahrgang 1961, ist Professor für germanistische Mediävistik und Linguistik an der Universität Luxemburg. Er studierte Germanistik, Philosophie und Kunstgeschichte an der Universität Bonn. Seine Forschungsschwerpunkte sind: deutsche Literatur des Mittelalters, interkulturelle Mediävistik, Gender-Forschung, ‚Luxemburger Standarddeutsch‘. Er ist Mitherausgeber der Zeitschrift für interkulturelle Germanistik (GiG).

**Dr. Isabelle Thormann**, Jahrgang 1958, studierte Germanistik, Anglistik und Wirtschaftswissenschaften in Braunschweig und den USA und promovierte in Linguistik. Sie ist öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Sachgebiet „Beurteilung von sprachlichen Produkten und Wirtschaftskommunikation Deutsch und Englisch“ und schreibt Gutachten für deutsche Gerichte u. a. im Bereich der forensischen Linguistik zum Zweck der Autorenbestimmung bei Verleumdung, übler Nachrede, Business-Mobbing und bei mutmaßlich gefälschten Texten. Sie hat an der TU Braunschweig Lehraufträge für „Rechtssprache“ und „Forensische Linguistik“. Sie bietet gemeinsam mit der Rechtsanwältin und Notarin Jana Hausbrandt Seminare und Webinare in „Rechtssprache“ für angehende Gerichtsdolmetscher und Urkundenübersetzer an.

**Dr. Alfred Zangger**, Jahrgang 1958, studierte in Zürich Allgemeine Geschichte und Altphilologie, danach arbeitete er dort als Assistent und Oberassistent. 1990 übernahm er in Bern die Redaktion der deutschen Ausgabe des „Historischen Lexikons der Schweiz“. Seit 2001 ist er in der Schweizerischen Bundeskanzlei als Gesetzesredaktor tätig.